

Inhale  
des Sieben und zwanzigsten Stücks.

- 1) Verzeichniß einiger neu-verordneten Prediger in Schlesien p. 156. sq.
- 2) Königl. Preuß. Convocations-Patent zur Huldigung des Districts disceits der Reiß p. 159
- 3) Slogauische Cammer-Verordnung wegen des Absfalls der Zoll-Gefälle p. 162
- 4) Verordnung im Saganischen Kreis wegen Einbringung der Steuern p. 164
- 5) Histor. Nachrichten von Nieder-Schlesien p. 164 sq.
- 6) Von den Königl. Preuß. Truppen in Ober-Schlesien p. 167
- 7) Capitulation der Stadt München p. 171. sq.
- 8) Ordre de Bataille der kön. Preuß. Armee bey dem Treffen bei Chotofiz p. 174
- 9) Declaration Thro Majest. des Königs von Preussen nach der Action in Böhmen p. 175
- 10) Cantonirungs-Quartiere der Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Armee in Böhmen 176 sq.
- 11) Von den Bewegungen der Königl. Französ. Armee in Böhmen p. 181
- 12) Capitulation der Stadt und Festung Eger p. 182 sq.
- 13) Reglement der Winter-Quartiere im Königreich Böhmen p. 186. sq.
- 14) Thro Kaiserl. Maj. Carl VI. Handschreiben an des Churf. von Bayern Orl. d. d. 30 Sept. 1740 p. 193
- 15) Thro Churfürstl. Durchl. von Bayern Antwort-Schr. auf vorstehendes d. d. 22. Oct. 1740
- 16) Erstes Circular-Rescript der Königin von Ungarn an alle Königl. Ministros an auswärtigen Höfen, nebst behörigen Beylagen 206 sq.
- 17) Anmerkungen über das dem Publico gemein gemachte des Wienerischen Höfs Circular-Rescript, und neben andern dabey aus dem Testament und Codicill Kaisers Ferdinandi I. glorreichster Gedächtniß communierte Extrakte die dermahlige Österreichische Erb-Folge betreffend p. 206. sq.

Gesamlete  
**Sachrichten**  
Und  
**Documente**  
Den  
gegenwärtigen Zustand  
Des Herzogthums Schlesiens,  
Königreich Böhmens, und Erz-Herzogthum  
Österreiche betreffend.



Acht und zwanzigstes Stück.

Anno 1742.



### §. I.

O bald man diejenigen tadlen,  
oder wohl gar vor straffällig  
halten wolte, welche sich an-  
gelegen seyn lassen, die Gesetze  
und Landes-Verfassungen ei-  
nes weisen Gesetz-Geberts, auch außer seiner  
Lande Grenzen bekannt zu machen; So bald  
würde man denenselben stillschweigend das  
Verboth auflegen müssen, den Ruhm eines  
Monarchen nicht weiter auszubreiten, als seine  
Grenzen reichen. Denn nur allein weise Ge-  
setze

### §. 2.

sehe machen die Glückseligkeit eines Landes / und nur durch diese/ erhält der Ruhm eines weisen Regenten/ erst seinen ächten Glanz. Nach diesen vorausgesetzten Wahrheiten/ welche zu bestreiten leicht niemand die Verwegenheit haben wird/ fahren wir annoch beständig fort/ unsern Lesern die so gnädigen als heilsamen Verordnungen mitzutheilen/ welche Thro Königl. Maj. von Preussen an Dero getreueste Schlesische Unterthanen/ ergeben zu lassen/ in Gnaden geruhen. Das erste zugleich aber auch das einzige Königl. Patent/ so wir dem Leser allhier liefern können/ und welches die Schlesischen Inwohner insbesondere angehet/ enthält ein Verboth des bey denen Hochzeiten und Gelachen auf denen Dörffern gewöhnlichen höchst gefährlichen Schiessens um die Stroh-Dächer , d. d. Breslau, den 1. May 1742. wie dessen nachstehender Inhalt von selbsten besaget:

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, &c. &c. zu Dero allerhöchsten Mißfallen vernehmen müssen, wasgestalt hiesiger Orthen durchgehends die höchst gefährliche Gewohnheit eingerissen, daß auf denen Dörffern bey Hochzeiten und Gelachen, um die Stroh-Dächer ohne Scheu geschossen wird, solchem strafbahrem Unternehmen aber, zur Verhütung des daran zu befürchtenden grossen Unglücks und Schadens fernerhin nachzusehen, nicht gemeinet sind, noch solches weiter gestatten wollen; Als wird sothanes frevelhafte Schiessen, Kraft dieses nachdrücklichst und alles Ernstes verboten, dabey Jedermann möglich erinnert und gewarnt, sich über dergleichen vermeint-

meintlichen Belustigung bey Hochzeiten und Gelachen à dato an, nicht betreten zu lassen, oder sich solches weiter zu unterstehen; Wiedrigfalls derselbe seines Ungehorsams wegen Exemplarisch und mit Gefungs-Arbeit angesehen und bestrafet werden soll: denen Schulzen und Gerichten des Dorffs aber, wird hiermit nachdrücklich anbefohlen, Achtung zu haben, daß diesem nicht zuwieder gelebet werde; Soltet sich aber dennoch jemand unterstehen hiewieder zu handeln, so haben sie den Thäter zur gesänglichen Haft zu bringen, und mit Ablieferung des Gewehrs bey der Orts Obrigkeit davon Anzeige zu thun; werden sie aber hierunter einige Nachsicht gebrauchen, so haben sie zu gewärtigen, daß sie als die Thäter selbst angesehen werden sollen, wie auch dem Officio Fisci befohlen worden, hierauf ein wachsames Auge zu haben. Wornach sich also Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben Breslau den 1. May 1742.

( L. S. ) Friderich.

Graf Münchow.

Wir bleiben allhier noch einen Augenblick mit unsrn Gedancken bey der neuen Verfassung des Herzogthums Nieder-Schlesiens und erinnern den Leser der daselbst angelegten beyden Kriegs- und Domänen-Cammern von deren beyder Eröffnung wir zwar auch schon längst einige Nachricht ertheilet haben; Allein da uns die denckwürdige Rede/ welche des Königl. Preufl. würcklich geheimen Etats- und Kriegs-Ministers wie auch Chef-Präsidenten Herrn Graf Münchow Excellenz/ bey Introduction der Glogauischen Kriegs- und Domänen-

nen-Cammer/bereits den zten Jan. a. c. daselbst gehalten/ nicht eher zu handen kommen/ so haben wir solche auch bis hieher schuldig bleiben müssen/ davon wir aber nunmehr allhier den völligen Inhalt lieffern :

**S**eine Königl. Majestät, unser allernädigster Herr, haben während Dero allerrichtigsten und grössten Beschäftigungen, selbst zur Zeit eines ganz Europa beunruhigenden Krieges, an diesem Orte eine Kriegs- und Domänen-Cammer bestellt, welches allen denenjenigen, so dazu ernannt, selbst der Wichtigkeit ihres Amtes überzeugen müssten.

Es ist uns insgesamt der Zweck unserer Bestellung bekannt: Diejenige, welche bereits vorhin in den uns bevorstehenden Verrichtungen gebrachet worden, wissen, daß nicht allein die Vermehrung der Königlichen Einkünfte, sondern vornehmlich das wahre Beste des Landes, dessen Glückseligkeit, die Vermehrung der Einwohner, die Aufnahme des Handels und Wandels, die Ordnung in Städten und auf dem platten Lande, unser beständiges Augenmerck seyn müssen: Diejenige, welche noch nicht gediemet, haben doch bereits von Beschaffenheit unseres Dienstes die Erfahrung, daß wir ohne alle Neben-Absichten sowohl des Königes, als des Landes Beste, nicht nach unserer Begemlichkeit, sondern nach unseren äussersten Kräften und Vermögen befördern müssen.

Wir alle werden, unseres Verhaltens halber, an der Gerechtigkeit, an den unermüdetem Fleiß des Königes ein Muster, und an seinen künftigen Verordnungen die Richtschnur, unserer Arbeit finden.

Ich zweifle nicht, Werthesie Freunde und Freunde! daß GOTT einem jeden unter uns die Gemüths-Beschaffenheit gegeben habe, darinn ein wahres Vergnügen zu finden, nicht allein unseren täglichen Obliegen-

heiten

heiten ein äusserliches Gnügen gethan zu haben, sondern vielmehr, daß kein Tag, ja wenn es möglich, keine Stunde hingegangen, worinn wir nicht würcklich dem Könige einen Dienst gethan, oder so einerley, dieses Landes, für welches Er seine geheilige Person, eine so fürtrefliche Armee und so vieles Geld gewaget, wahres Beste, auf eine uns selbst überzeugende Art, befördert haben.

Wer ein solches Vergnügen würcklich kennet, wird mit mir gestehen, daß man auch allein darin die Belohnung aller Dienste finden, und ein solches billig höher als ein etwas reichlicheres Auskommen, und einige äusserliche Vorzüge schätzen könne.

Es muß über dieses das Vertrauen, welches Seine Königl. Majestät in uns bey Einrichtung dieses Landes gesetzt, uns zu ganz besonderem Fleiß, Treue und Ehrlichkeit aufmuntern.

Lassen Sie uns, Werthesie Freunde! auf das Beste eines jeden der Einwohner und aller überhaupt unermüdet gedenken, nicht allein die Klagen eines jeden, er sei welch Standes und Religion er wolle, mit Langmuth, Geduld und Freundlichkeit anhören, sondern denselben selbst, in so weit es möglich, durch unsere genaue Untersuchungen zuwiderkommen.

Wir wollen dem Könige nichts vergeben; wir wollen vielmehr nach allen unseren Kräften und Vermögen die Vermehrung und ordentliche Bestreitung seiner Einkünfte suchen, aber auch dabei niemahls Unstand nehmen, die wahre Noth des Landes vorzustellen, und dabei allen Neben-Absichten entsagen.

Dazu aber, Werthesie Freunde! gehöret noch, daß wir zuvor alles gründlich, und nicht nach gemeinen Vorurtheilen untersuchen.

Wir haben hiebei vor andern Dienern der Grossen dieser Welt, dieses voraus, daß der Unfrige gerecht, glücklich und von grosser Einsicht ist, und uns in unserm Zweifel dadurch selbst mit helfen kan.

Wohl uns, wann wir, vielleicht über kurz, mit auf-

gehabeter Stirne, unbefudelten Herzen und Händen jedem frommen Könige nachsprechen können: „HERR du weißt, wie aufrichtig ich vor dir gewandelt habe; „und mit dem letzten Richter des Volks Israel: „Siehe „hie bin ich, antwortet wieder mich vor dem HERRN „und seinen Gesalbten, ob ich jemand habe Gewalt oder „Unrecht gethan. Ob ich von jemandes Hand ein Geschenke genommen habe, und mir die Augen blenden lassen?

Dieses, wenigstens meinem Begriff nach, ist die Be-  
schaffenheit ehrlich denkender Gemüther.

Bey meinem schweren Amte ist mein einziger Trost,  
dass ich fest überzeuget bin, mit keinem anderen als ver-  
gleichen zu thun zu haben.

Ich kan nicht leugnen, dass, wenn bey dem grossen  
Mangel der ehrlichen und geschickten Leute mich das  
Unglück betroffen, nicht Mit-Arbeiter von so grosser  
Hoffnung zu haben, ich bey meinem ohnedem nach so vie-  
ler betrübten und grossen Arbeit sehr niedergeschlagenem  
Gemüthe, mich lieber und ganz gewiss des Dienstes los  
zu machen, und mit überaus geringem Vermögen in  
der Einsamkeit zu leben gesuchet, als unter uns durch  
Eigennutz, Mishelligkeit, besonderen Absichten und  
Nachlässigkeit nur einen Augenblick des Königes  
Dienst und des Landes Bestes versäumet zu sehen.

Unter manigfaltigem Trost aber und der Hoffnung,  
so ich habe, ist auch dieses, dass ich weiß, Sie werden bey  
den Ihnen aufgetragenen Sachen es nicht bewenden  
lassen, sondern von selbst auf des Königes Dienst, zu  
Erhaltung mehrerer Ordnung, gedenken, und mir darin  
zu Hülfe kommen.

Einem ieden wird frey stehen, seine Meynung zu sa-  
gen: Ja ich beschwere Sie, unter keinerley Vorwand  
damit zurück zu halten.

Ins besondere ersuche ich Sie, meine werthesten Col-  
legen und Freunde, mir ja nicht zu verhöhlen, wann Sie  
wie-

wieder mich selbst oder meine Meinung etwas zu erin-  
nern finden.

Ich bitte zum Vorraus, meine Fehler zu übersehen,  
von welchen ich wenigstens glaube, dass sie niemahls mit  
Vorsatz wieder des Königes und des Landes Beste ge-  
schehen sollen; als welcher wegen wir uns izo verbin-  
den wollen, uns alle im geringsten nicht zu übersehen.

Solte sich jemand finden, welcher, wegen seiner Ver-  
änderung, missvergnügt wäre, und nicht sein gnugsmes  
Auskommen zu haben vermeinte; so will ich hiemit den-  
selben erinnert haben, dass ihm solches nicht zu einem  
Vorwand gereiche, seiner Schuldigkeit sich, auch nur im  
geringsten, zu entziehen, oder sich wohl gar verbohener  
Unterhaltungs-Mittel zugebrauchen. In diesem ein-  
zigen Fall würde ich mich nicht enthalten können, dessen  
Umstände noch unglücklicher zu machen, und seiner übeln  
Ausführung, und daraus folgenden übeln Gewissen, mei-  
ner Seits, nach einigen vergeblichen mündlich-und  
schriftlichen Erinnerungen, ein übles Begegnen entgegen  
zusetzen, und mich, iedoch nur allein in diesem Fall, der  
Autorität zu bedienen, welche Seine Königl. Majestät  
zu Dero Dienst mir beygeleget haben.

Ich bin aber vollkommen versichert, dass dieses unter  
uns sich nicht zutragen, sondern Eigennutz, Nachlässi-  
gkeit, Neid, und sonst so gewöhnliche und dem Dienst so  
nachtheilige Mishelligkeit von dieser heut GÖtte und  
dem Könige gewidmeten Stelle werde verbannet seyn.

Dieses muss ich nur noch anführen, dass ich das Glück  
habe, den König, und insbesondere Dessen Zunei-  
gung zu diesem guten Lande in etwas mehr, als meine  
Hochgeehrte Herren, zu kennen.

Ich kan also versichern, dass wir niemahls fehlen wer-  
den, wann wir Demselben die Wahrheit, nach Be-  
schaffenheit der Sachen, und unserer Ihm geleisteten En-  
de, sagen werden.

Wir werden vielmehr von seiner Gerechtigkeit und  
Gnade Erkenntlichkeit (und waan uns auch dieses durch  
na-

unvermuthete Zusâlle, ohne seine Schuld, durch übel gesinnte zurück gehen solte, dennoch ein gutes und über alles gehendes Zeugniß unseres Gewissens) zu hoffen haben.

So lange es Seiner Königl. Majestät gefallen möchte, mir dieses ansehnliche Collegium anzuvertrauen, werde ich, nach meiner Schuldigkeit, den größten Theil der Arbeit und Verantwortung willig über mich nehmen: Weilich aber dabei die Sachen alle übersehen, und darin das nôthige erinnern muß; So wird das vernünftige Überlegen und der unermüdete Fleiß meiner Hochgeehrten Herren Collegen dieses in weitere Ordnung bringen, und zur schleunigen Auffertigung befördern. Das Gute, so daraus entspreisen möchte, werde ich nicht mir, sondern Ihnen beylegen; mich aber höchst glücklich schätzen, wann wir überall Seiner Königl. Majestät Befehl ein Gnügen thun, und die Ordnung gleich wie in Dero übrigen Ländern zwischen hier und Trinitatis erhalten.

Nach dieser mir hieraus zu erwachsenden Zufriedenheit, wird die erste und vollkommenste seyn, wann ich meiner Hochgeehrten Herren Vertrauens und Gutheit mich würdig machen: Dieselbe aber nach Dero Verdiensten in kurzem belohnt sehn, und dazu selbst, nach einem geringen Vermögen etwas beytragen kan.

Ich bin versichert, daß der Herr Director über dasjenige, was ich anzuführen die Ehre gehabt, mit mir gleich dencket. Und da wir einerley Zweck haben, und haben müssen; So zweifele ich nicht, daß dadurch die in einigen Collegiis Seiner Königl. Majestät Dienst so nachtheilige Uneinigkeit werde vermieden, und entstehenden Falls ihr durch Ihm Selbst zu vor gekommen werde.

Wann Ein Hochlobl. Collegium dieses um Ihm erkennen wird; So wird dasselbe nicht ermangeln, dessen wohlmeintenden Erinnerungen zufolgen, und Ihm in meiner Abwesenheit statt meiner anzusehn.

Was

Was übrigens einem jeden von uns insbesondere obliegen möchte, werden Seine Königl. Majestät durch besondere instructiones uns bekannt machen; zumahlen die auf andere Cammern gerichtete Instruction nicht allerdingz auf diese Provinz applicable ist.

Denen Herren bey den Cassen, Canzley und Bau-Deparment, habe ich noch eine ganz besondere Accuratesse, Fleiß, Verschwiegenseit, und deren Eyd überall gemäßes Beitragen bestes zu recommandiren, und Dieselbe ins besondere für das schändliche Geldwuhern, Besiechungen und Plackereyen zu verwarnen. Dagegen ich dann Deren Verbefferungen auf alle Art und Weise, und gewiß mehr als die meinige, mir werde angeleget seyn lassen.

Wir kommen von denen allgemeinen Landes-Sachen, nunmehr zu einigen besondern Nachrichten, und rechnen dahin zuförderst, daß Ihro Königl. Majestät bereits vor einiger Zeit, aus besonderer Consideration für des Breslauischen Bischoffs Herrn Cardinals von Sinchendorff, Fürstl. Eminenz, ein Rescript sowohl an die Ober-Amts-Regierungen als auch Kriegs- und Domainen-Cammer, haben ergehen lassen, krafft dessen gedachtem Cardinal mit eben den Ehren, als ehedem unter dem Hause Oesterreich geschehen, in denen Ausfertigungen begegnet werden soll. So verdienet ebenfalls dieses als eine besondere Königl. Gnade dem Leser bekannt gemacht zu werden, daß Ihro Königl. Majest. der armen Evangelischen Gnaden-Kirche vor Sagan, eine Collecte in allen unter Dero Scepter stehenden Landen, allergnädigst bewilligt haben.

Denen

Denen Liebhabern historischer Nachrichten zu Gefallen, können wir aber nicht umhin, allhier noch einige Nachricht mitzutheilen, von dem in Schlesien gehaltenen solennen Dankfest, wegen des von den Königl. Preuß. Waffen bey Chotusiz in Böhmen, unter eigner allerhöchsten heldenmuthigen Anführung ihres geordneten Oberhauptes, am 17ten May a. c. erhaltenen glorreichen Siegs. Wir erinnern aber auch zugleich unsern Leser, daß wir von dem, deswegen zu Breslau schon am 27. May als am 1. Trinit. angestellten Dank - Fest, bereits in unserm 26. Stück p. 144. einige Erwehnung gethan haben, nebst Anführung des dazu verordneten Texts, und fügen daher allhier nur noch dieses hinzu, daß der Königl. Preuß. Consistorial Rath und Inspector Hr. Joh. Friedr. Burg, an diesem Tage eine nach seiner bekannten und beliebten Art sehr wohl ausgearbeiteten Predigt (\*) abgelegt, wobei

alßbald

\*) Zwei Worte sind der Inhalt dieser geistlichen Rede gewesen, nach Gelegenheit des hierzu vorgeschriebenen Texts Ps. 20. v. 7. nehmlich: Sieg und Dank, als die Freuden - Stimmen eines treuen Volkes, an dessen Könige Gott von neuem groß Heil bewiesen. Die Abhandlung dieser zwey Worte, ist also geschehen, daß 1) der Sieg dem heiligen Gott zugeschrieben, 2) der Dank Gott dafür gebracht worden; Der Schluss aber enthält eyfrige Wünsche des Friedens und ein brünftiges Gebet. Uebrigens verweisen wir den Leser auf den vollständigen Inhalt dieser Predigt, da solche bereits der Welt im Druck vor Augen liegt. Es bestechet selbige aus 5. und einen halben Bogen, und ist zu haben in Herrn Joh. Jac. Korns Buchladen zu Breslau. 4. à 4. 191.

alßbald nach Verlesung des Textes, ein besonders Proclama abgelesen worden, so nachstehenden Inhalt gewesen:

Euer Christlichen Liebe ist höchst erfreutlich zu vermelden, was gestalten der Allmächtige Gott die allergerechtesten Waffen Ihro Körn. Maj. in Preussen, unsers allergnädigsten Herrns unter Dero selbst eigenen Anführung dergestalt gesegnet, daß von Dero Königl. Trouppen am abgewichenen 17. May dieses izt lauffenden Jahres, über die Ungarisch - Österreichische Armee unweit Kuttenberg, im Königreich Böhmen, nach einem harten u. blutigen Gefechte eine complete Victorie erhalten worden;

Wenn nun von allerhöchst - gedachter Königl. Majest. allergnädigst anbefohlen worden, daß dem Allerhöchsten vor diesen erlangten Sieg demuthigster Dank mit denen gewöhnlichen Solemnitäten heutiges Tages abgestattet werden solle; Und nun uns als treu gehorsamsten Königl. Unterthanen oblieget diesen allergnädigsten Königl. Befehl mit so viel desto erfreuteren Gemüthe allergehorsamst zu befolgen, je gewisser ist, daß durch diesen von dem Herrn geschenkten Sieg, die denen Gränzen unsers Vaterlandes immer näher kommende Kriegs - Gefahr allernädigst abgewendet werden.

Als wird Euer Christl. Liebe ermahnet, dem allerhöchsten Gott vor diese hödste importante Victorie, von Grund des Hertzens zu danken, und zugleich in brünftiger Andacht zu bitten, daß der Allerhöchste Ihro Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrns allergerechteste Waffen ferne segnen, beständig Glück und Sieg verleyhen, zu fordern aber allerhöchst - gedachter Ihro Königl. Maj. geheilige Person, wieder alle feindliche Anfälle kräftigst beschützen, und nach seiner unendlichen Barmherzigkeit

keit uns und alle treuegehorsamste Unterthanen mit einem baldigen und beständigen Frieden erfreuen wolle; zu Bezeugung dieser unserer Freude soll nach geendigter Predigt das **Herr Gott** dich loben wir ic gesungen werden. Dabey Euer Christ. Liebe samt und sonders mit herzl. Andacht verbleiben wolle.

Wie indessen dieses Dank-Fest zu Breslau mit allen Solennitäten vollzogen worden, so geschehe es auch fast zu gleicher Zeit an andern Orten Schlesiens, und zwar in der Stadt und Burgung Brieg, noch ebengedachten Tages den 27. May, wobei der dasige Herr Superintendent Lessel, in der Evangel. Kirche daselbst, die Dank-Predigt ablegte, 2. Singe-Chöre aber das Te Deum laudamus abgesungen, unter dreymahlinger Abfeuerung von 86. Canonen und des kleinen Gewehrs. In der Stadt und dem ganzen Fürstenthum Oels sowohl Oels als Bernstädtischen Anteils hingegen, ist dieses Dankfest zwar etwas später, nehmlich den 2. Sönt. p. Trint. gehalten worden, aber über eben obgedachten Tert, wobei der Fürstl. Hof-Prediger Hr. Pitschmann die Amts-Predigt in der Stadt Oels abgelegt. Nachdem man aber auch an eben diesem Sonntage auch noch zu Strehlen, dieses Dankfest auf gleiche Weise feierte, so sahe man überdies daselbst Abends, an des Kaufmann Helmich Hause, nachbeschriebene Illumination mit denen hier beygefügten Beyschriften, als:

1) Die Fama, mit der Beyschrift:

*Victoria! Victoria;*

*Der Sieg ist schon zum zweyten da.*

2) Ein blasender Engel mit der Zuschrift:

*Drum dankt Gott, wer nur danken kan,  
Gott nimmt sich unser gnädig an.*

3) Der

3) Der preußische Adler gegen die Sonne fliegend, mit denen Worten:

*Der Preußische Adler soll allein,*

*In diesem Lande wachsam seyn,*

Ingl. *Der Friede wird wohl bald kommen,*

*Weil Gott sich FRIEDLICHs angenommen,*

Endlich: *Weil FRIEDLICH in dem Felde steht,*

*Auch kein Soldat zurück geht.*

Zu Parchwitz in Nieder-Schlesien, feyerte man dieses Fest fast mit gleichen Solennitäten, nur noch 8. Tage später, nehmlich den zten Sonnt. nach Trinitatis, da zugleich in des dajigen Proconsuls Marthi Hause, eine optische Vorstellung gehalten wurde. Bey Absingung des Te Deum, feuerte man auch einige daselbst vorhandene Canonen ab, und die Bürgerschafft bezeugte ihr Vergnügen sowohl durch Abfeuerung ihres kleinen Gewehrs, als auch verschiedene Vocal- u. Instrumental-Music. Auf den Abend aber sahe man nachstehende Illumination:

1) Der preußische Adler, mit der Überschrift:

*Nec soli cedit, und dem 15. v. des 118. Ps.*

2) Der mit einem Lorber-Cranz umfasste Nachme F.R. mit der Beyschrift des 2. v. Psalm 21.

H. 2.

Ob wir zwar bisher gewohnt gewesen, unsere Gedanken von dem Herzogthum Nieder-Schlesien sogleich auf Ober-Schlesien zu richten, so scheinet uns doch die genaue Vereinigung, in welcher gegenwärtig die Grafschaft Glas mit besagten Herzogthum Nieder-Schlesien steht, ein weit grösers Recht zu geben, als die nahe Nachbarschaft Ober-Schlesiens, daß wir den Leser allhier ersuchen, seine Gedanken zuvor ein wenig bey der Grafschaft Glas aufzuhalten, ehe er uns mit selbigen nach Ober-Schlesien folge. Das Schicksal dieser besagten Grafschaft Glas, muß dem

dem Leser hoffentlich schon zur Gnüge aus unsren Nachrichten bekannt seyn, da wir bereits sowohl von derselben Besitznehmung, als auch von der das selbst geschehenen Huldigung, einigen Bericht erstattet haben. Nur von dem Schlosse Glaz sind wir dem Leser annoch soviel schuldig, daß sich diese Berg-Burg erstlich am 26. April. a. c. mit Accord an die Königl. Preußischen Truppen ergeben, nachdem die darinnen gelegene Ansangs ziemlich starke Österreichische Besatzung dergestalt geschmolzen, daß sie in nicht mehr als 432 Mann annoch bestanden, welche den 28ten darauf mit allen militärischen Ehren-Zeichen von daselbst ausmarschiret ist, und 3 Canonen mit sich hinweg geführet, ihren Marsch aber zu der Österreichischen Armee gerichtet. Der Capitaine von Horn hingegen von Königl. Preuß. Löbl. Jächischen Regiment hat hierauf alsbald, mit seiner unterhabenden Compagnie die Posten in der Burg besetzen, und die darin gefundene Artillerie, so sehr schön gewesen, in Verwahrung genommen.

Nach diesen kurzen historischen Bericht, haben wir aber dem Leser zu melden, wie Ihr Königl. Majestät von Preussen, die sämtlichen Unterthanen der Grafschaft Glaz, durch ein besonderes Königl. Notifications-Patent, sowohl in Geist- als Weltlichen Recht-Angelegenheiten, an die Königl. Nieder-Schlesische Ober-Amts-Regierung und Ober-Consistorium zu Breslau, alleranädigst verwiesen haben. Es ist dieses Patent d. d. Breslau den 23. Mai a. c. und wir liefern unserer Schuldigkeit nach, allhier nachstehend, dessen völligen Inhalt:

**W**ir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Herzog zu Niederschlesien, &c. &c.

Ent.

Entbieten den sämtlichen Ständen, Vasallen, Eingesessenen, und Einwohnern Unserer Grafschaft Glaz, weh Standes, Wesens und Würden sie seyn mögen, unsren geneigten Willen, Königl. Gnad, und alles Gutes; und geben denen selben gnädigst zuvernehmen, was massen Wir, nach nunmehr erfolgter, auch durch feierliche Erbhuldigung der sämtlichen Stände befestigter vollkommener Unterwerfung Unserer Grafschaft Glaz, Unserer Königl. Obliegenheit zu seyn erachten, derer Uns hiedurch neuen acquirirten Unterthanen Wohlergeben, Glückseligkeit und Vortheile auf alle Weise Landes-väterlich zu befördern, und Unsere Sorgfalt unter andern auch dahin zu richten, damit denen selben in Ihren Rechts-Angelegenheiten gute und prompte Gerechtigkeit administrirret, und ein jeder bei dem Seinigen wider alle unrechtmäßige Eingriffe geschützt und gehandhabet, auch daferne ihm daselbige ehemd zur Ungebühr entzogen wäre, oder noch künftig entzogen werden wolte, in dessen Besitz wiederum eingesezt würde.

Wenn Wir nun hiezu kein natürlicheres und bequemeres Mittel gefunden, als die Unterthanen der nunmehr mit Unserm Souverainen Herzogthum Nieder-Schlesien glücklich redintegrirten Grafschaft Glaz, so wie Wir sie aller übrigen Unser Nieder-Schlesischen Unterthanen zugesachten Vortheile theilhaftig zu machen in Gnaden geneigt sind, also auch in Administration der Justiz denen selben gleich zu tractiren, und sie in specie der Jurisdiction derjenigen Ober-Amts-Regierung in Weltlichen, und des Ober-Consistorii in Geistlichen Rechts-Angelegenheiten und Sachen zu untergeben, welche Wir, besoge mehrern Innhalts Unsers unterm 15. Januarii gegenwärtigen Jahres emanirten Notifications-Patents, zu Besorgung des Justiz-Wesens in Unserer Königl. Stadt Breslau niedergesetzt; Gestalt Wir dann auch bereits ißt bemeldten beyden Collegiis den gemessenen gnädigsten Befehl ertheilet, sich der Cognition und Direction aller in

Dritter Band XXVIII. Stück. N

Unse-

Unserer Graffschaft Glatz vorkommenden, und entweder in prima instantia, oder durch Appellation an sie gebrachten Rechts-Sachen, nach Maßgebung obangezogenen Notifications-Patents allergehorsamst zu unterziehen, und dahin zu sehen, daß unsren getreuen Unterthanen der Graffschaft Glatz, in allen ihren respective Geist- und Weltlichen Angelegenheiten gute unpartheyische und schleunige Gerechtigkeit administrirret und gehandhabet werde.

Als haben wir solches denen sämmtlichen Unterthanen Unserer Graffschaft Glatz hiedurch in Gnaden bekannt machen wollen, und befehlen denselben zugleich so gnädig, als ernstlich, sich darnach allergehorsamst und eigentlich zu achten, und in allen denjenigen Geist- und Weltlichen Rechts-Fällen und Angelegenheiten, welche, nach Ausweisung mehr angezogenen Notifications-Patents, Unserer Ober-Amts-Regierung und Ober-Consistorio zu Breslau, zu besorgen obliegen, sich nirgends anders, als bey ißtgedachten beyden Collegiis zu addressiren, und vor denjenelben Recht zunehmen. Worben jedennoch oft-bemeldten Unsern Glatzischen Unterthanen unbekommen seyn soll, woferne sich ein oder anderer von ihnen durch das Urtheil dieser Collegiorum graviret zu seyn erachten möchte, an Unser Tribunal in Berlin zu appelliren, auch ferner das Remedium supplicationis dajelbst zu suchen; alles in eben derselben Maasse, und unter gleichen Bedingungen, als in oftangezogenen Notifications-Patent Unsern übrigen Nieder-Schlesischen Unterthanen, dieserhalb vorgeschrrieben worden. Desz zu Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Notifications-Patent höchst eigenhändig unterschrieben, mit Unsern Königl. Insiegel bedrucket, auch durch öffentlichen Druck publiciren, und zu Jedermanns Wissenschaft befindt machen lassen. So geschehen Breslau den 23. May 1742<sup>o</sup>

(L. S.) Friderich.

Heinrich Graf von Podewils.

Nunmehr

Nunmehr kommen wir zu denen historischen Nachrichten aus Ober-Schlesien, da wir dem Leser von einigen daselbst vorgefallenen Scharmücheln einen kurzen Bericht zu erstatten haben.

Das allda unter Commando des Fürsten von Anhalt Durchlaucht stehende Chor-Tortersche Hof-Fahnen, so ungefehr aus 400. Mann besteht, und den Obristen Sodriesky, einen alten renommirten Parthengänger zum Commandeur hat, ist am ersten mit dem Feind in Scharmüchel gerathen. Es geschah solches schon am 14ten May, als ermeldter Herr Obrist einen Officier mit 50. Mann in die Gegend von Zuckmantl patrouilliren schickte, woselbst derselbe zwar Anfangs nur 3. Ungar. Husaren, bald darauf aber ein Corpo von mehr als 300 Mann gewahrte ward. Bey diesen Anblick hielt er vor gut, sich mit seinen Leuten etwas zurück zu ziehen, auf einen vor ihre Lanten favorablen Ort, und die Feinde nach sich zu locken, welches auch erfolgte, worauf er zu verschiedenen mahlten einen sehr heitigen Anfall auf sie gewaget, bis endlich der Obrist Sodriesky, an welchen er einen Potertow abgeschickt, mit dem ganzen Chor anlangte, da denn der Feind mit aller Geschwindigkeit, seine Flucht in das Ziegenhalser Gebürge nahm, und auch nicht mehr als 6. Tode und 4. Gefangene im Stiche ließ. Nachdem also die Hof-Fahnen ihre Lanten mit gutem Effect probiret, so nahmen sie wiederum ihren Rückmarsch, und hatten weder einen Mann noch ein Pferd dabei verloren, außer, daß ein Vorwärz, nur am Fuß leicht bleßiret war.

Nach diesen Bericht, müssen wir auch dasjenige erwehnen, was am 28. May bey dem Städtchen Braunau vorgefallen, obzwar dieser Ort mehr an der Böh. Grünze gelegen ist, als in Ober-Schlesien

sien. Es kam nehml. an besagten Tage ein Corps von 400. Mann Oesterreichischer Husaren und Tolpatischen vorgemeldter Stadt Braunau an, und attackirte diesen Ort Mittags um 12. Uhr, auf drey Orten zu gleicher Zeit. Es posirte aber der darin commandirende Capitain von Billerbeck von Marggräflich Carl. Infanterie-Regiment, eine Besatzung sowohl, daß der Feind mit aller seiner Härte nichts ausrichtete, und ihm bey erfolgter Aufforderung die Antwort melden ließe, daß kein Preuß. Officier gewohnt wäre, sich an irreguläre Troupen zu ergeben. Ob nun zwar der Ort hierauf von neuen heftig beschossen, auch so gar die Mauern an einigen Ort überstiegen worden, so sahe sich doch der Feind gendhiger bey dem Unter-Thore abzugehen, und wagte noch eines an dem Ober-Thore; allein er wurde endlich auch da, Abends nach 7. Uhr zurück getrieben, und nahm alsdenn seinen vollen Rückmarsch. Der Verlust hierbey in der Stadt, ist nicht mehr, als 4. Tode und 11. Bleßirte gewesen, da man hingegen Oesterreichischer Seits auf 50. Tode und Verwundete zählen will.

Das letzte aber, was die Nachrichten noch inss besondere aus Ober-Schlesien besagen, ist dieses daß man in der Stadt Oppeln die Nachricht erhalten, daß 3. Meilen von daselbst, ein Haussen Ungarn, Wallachen, Salz-Bauern und dergleichen unordentliche Mannschaft sich aufhielt, weshwegen am 31. May, der Mittmeister von Malachowsky, von des Herrn Obristen von Nahmars Regiment Ulanen, von Oppeln aus, mit 50. Pferden detachirret worden, um diesen Schwarm aufzusuchen. Derselbe ist auch so glücklich gewesen, daß er einen Haussen derselben von etwa 100. Mann antrifft, welchen er, nachdem er ohne einen Schuß zu thun,

Solbe von ihnen abgewarret, alsdenn mit dem Säbel in der Faust so tapfer angegriessen, daß er diese ganze 100. Mann bis auf einige wenige, so sich noch salviret, und einen, welchen er zum Kriegs-Gefangen angenommen, sämmtlich in die Pfanne gehauen. Nachdem ihm aber der nur gedachte Gefangene, des folgenden Tages zu einem Wege weiser dienen sollen, auch die noch übrigen 200 M. von dieser irregulären Mannschaft aufzusuchen, so hat er solche zwar gleichfalls angetroffen, davon aber nicht mehr als etliche 30. Mann niederhauen können, weilen sich die andern durch die Flucht in die nahgelegene Gebürge und Wälder salviret. Obgedachtes Königl. Preuß. Detachement hat indessen bey diesem doppelten Scharfmüsel nicht mehr als ein Pferd verloren, zwey Männer aber, sind dabei mit gehackten Bley bleßirte worden, doch keiner geblieben, daß also das ganze Detachement glücklich wieder zurückgekommen ist.

## §. 3.

Wir wenden uns, unserer Ordnung nach, zu denen Armeen in Bayern, von welchen wir dem Leser fast gleiche Bewegungen zu berichten haben. Denn obzwar der in unsern 26ten Stück gemelde und sattsam bestärkte Rückmarsch der Königl. Ungarischen Armee, schon damahls einige Vermuthung gab, als würde diese Armee vielleicht die Bayerischen Grenzen gar verlassen, so treffen wir sie doch, annoch gegenwärtig festen Fusses daselbst an, außer daß sie ihr Haupt-Quartier zu verschiedenen mäbten geändert, da sie solches Anfangs zu Closter Allerbach, bald darauf aber zu Vilshofen gehabt, den 19. May aber selbiges nach Pleinting verlegt, woselbst es sich noch bis dato befindet. Es ist aber dieses Lager der gestalt beschaffen, daß der rechte Flügel gleich außerhalb Pleinting campiret, der linke hingegen sich

bis nach Osterhofen erstrecket; ein noch besonderes Cor po Husaren und Warasdiner aber, hat sein Lager a uf der andern Seite der Donau, zu dessen Communication, sie eine Schiff-Brücke über die Donau geschlagen haben.

Das gegenseitige Lager der Kayserl. Chur-Bayerischen und Königl. Französischen Armee befindet sich fast in eben dieser Gegend, und gar nicht weit von dem feindlichen entfernet, indem ein Theil der Kayserl. Chur-Bayerischen Armee ihr Lager zu Platling hat, woselbst sie bisher mit Aufwerfung einer Redoute an der Iser, beschäftigt gewesen, der andere Theil aber, so meistens aus denen durch Amhoff angelkommenen Frank. Troupen besteht, campiret über der Donau zu Deckendorff, davon zugleich 6000. Mann in das, dasiger Gegend gelegene Schloß Grassenau, verlegt worden, welche sich daselbst sehr stark verschranken, und noch mehrere Verstärkung erwarten.

Die Bewegungen aber, dieser so nahe gegen einanderstehenden Armeen, insbesondere betreffend, so ist leicht zu vermuthen, daß die nahe Nachbarschaft nur desd' östtere Gelegenheit zu kleinen Scharmützeln geben müsse, wobey es nach dem Glück der Waffen, bald zu dieses, bald zu jenes Theils Vortheil ausschläget. Das wichtigste aber welches wir nach unserer historischen Unparteilichkeit, nicht mit Stillschweigen übergehen können, ist das ziemlich blutige Gefechte, so am 28. May, eine Meile von dem Schloß Hilgersberg, mit nachfolgenden Umsänden vorgefallen. Wir haben nehmlich schon gemeldet, daß die Königl. Franz. Troupen über der Donau ihr Lager haben, und der Königl. Franz. Gen. Lieut. Herzog von Harcourt führet über selbige das Commando. Diesen zu besuchen und sich mit ihm zu unterreden, entschloss

der

der Graf Thöring, am 27. May, eine Reise dorthin zu thun, und man wurde daselbst einig, das Schloß Hilgersberg zu recognosciren, um vielleicht einige andre Absichten auszuführen. Die Begleitung, so diese beyden hohen Generals zu ihrer Bedeckung, mit sich geführet, hat aus 15. Französischen Grenadier-Compagnien, denen Piqvets und 500. Pferden bestanden, nebst so viel Kayserl. Cavallerie, die sich allbereits schon unter Commando des ermeldten Herzogs von Harcourt befunden, nebst noch 300. Dragonern. Indem sie ohngefehr 3. Meilen von Niedr. Altach anlangen, so treffen sie allda ein Lager von 1000. Banduren an, welche aber ihr eigen Lager in Brand stecken, und die Flucht ergreissen. Ohngefehr eine und eine halbe Meile von dem Schloß Hilgersberg, lassen sich die feindl. Husaren wieder sehen, und das Scharmuziren hing sich nunmehr von beyden Seiten an. Da sich aber der Feind immer noch mehr gegen das Schloß Hilgersberg zurückzog, so folgte man zwar demselben, jedoch langsam, um der Infanterie dadurch Zeit zu lassen nachzukommen, weil die Avant-Garde in nicht mehr als 200. Dragonern u. einer Franz. Grey Compagnie zu Pferde bestund. Allein kaum war man noch eine Meile von dem Schloß Hilgersberg entfernet, so sahe man die feindlichen Husaren durch ein Corpo von 1000. Mann Croaten, Warasdiner und Carläder, so unter Commando des General Helfsreichs stehen, verstärkt, welche bald ein heftiges Feuer machten. Die Franz. Grenadiers und Piqvets antworteten ihnen zwar sehr hitzig, bis die Cavallerie anlangte, da das Feuer von neuen angieng, und dauerte, bis sie sich verschossen hatten. Da man aber die Infanterie noch nicht ankommen sahe, so befunde man vor ratsam, sich zu retieren, zumahl da die beyden Generals ihren

Zweck erreicht, und alles nöthige in Augenschein genommen hatten. Da man auch noch über dieses einen Canonen-Schuß, in dem feindlichen Lager hörte, so besorgte man, daß dieses vielleicht ein Zeichen sey, vor einen neuen Succurs, über die Donau Brücke, so die Feinde zu ihrer Communication geschlagen hatten. Man zog sich also in so guter Ordnung als möglich zurück, und die obgedachte Franz. Frey Compagnie, ob sie sich zwar sehr gut gehalten, musste bey diesem Rückmarsch einen Doppelp. Hacken verüffassen, weil die Bauer-Pferde zu schwach waren, solchen nachzubringen. Was aber den völligen beyderseitigen Verlust anlangt, so sind die Berichte hierinne nicht recht einig, da sich die Königl. Ungar. Truppen rühmen 5. Stücke erbeutet zu haben, und daß Gegentheil auf 5. bis 600. Todte und Bleßirte gehabt habe, sie aber ihrer Seits nur 8. Todte und 52. Bleßirte. Die gegenseitigen Berichte hingegen versichern, daß der Verlust Französischer Seits, sich nicht höher als etwa 180. Todte und Bleßirte betrage, und Gegentheil gewiß eben so viel dabey verloren habe; Da es indessen nicht unsere Sache ist, diesen Streit auszumachen, so wird der Leser von selbst den Zustand der Armeen einigermassen hieraus beurtheilen können. Wir haben hingegen noch so viel zu melden, daß die Haupt-Stadt München sich wiederum bedrohet siehet, mit noch 200000. fl. Contribution belegt zu werden, und die Stadt Landsberg von einem Detachement hat berennet werden sollen; Und in diesem Zustand verlassen wir Bayern, weil der Mangel zuverläßigerer Nachrichten uns hier Grenzen setzt.

S. 4. Der Leser wird uns nunmehr mit seinen Gedanken, auf dem andern Kriegs-Schauplatz, nach Böhmen folgen. Das daselbst bey Chottusz lezt-hin vorgefallene blutige Treffen, ist ohnzweifel bey ei-

neut.

nem jeden noch in so frischen Andenken, daß wir nicht unrecht thun werden, wenn wir dem Leser allhier zusätzl. eine Liste mittheilen, von denen bey dieser Schlacht, Königl. Preußischer Seits, getöteten und verwundeten Officiers, wie nachstehendes besaget:

Todte Infanterie.

Vom zten Battaillion Garde; Der Capitain von Knobelsdorff. Von Schwerinischen Regiment; Lieutenant von Normann. Von Hollstein; Obrist Lieutenant von Bernsdorff. Capitain von Wantkau. Von Prinz Leopold; Die Lieutenant v. Billerbeck, von Schlegel, von Zieten, von Waldow. Friedrich von Calow. Von Borch; Lieutenant von Mach. Von la Motte; Lieutenant von Meyleff. Von Prinz Ferdinand; Lieutenant von Rohr.

Hart Bleßirte.

General Major von Wedel.

Von Schwerin. Capitain von Zernickow. Von Hollstein; Capitain von Schorze. Von Prinz Leopold. Obrist Lieutenant von Rintorf. Capitain von Seers. Die Friedrich, von Schols und Muschwitz. Von Borch; Die Capitains von Krujewarck, von Frostow. Die Lieutenant von Schambow, von Below. Von Schwald; Lieut. von Thun. Von Prinz Ferdinand; der Obriste von Prinzen, Maj. v. Haus.

Leicht Bleßirte.

Von Schwerin; Major von Manteuffel, von Zastrow. Capitain von Mellin, von Massow, von Hohndorf. Lieutenant von Schlegel, von Schwerin. Friedrich von Friedenborn, von Kleist. Von Hollstein; Major von Knoblauch. Capitain von Hahn, von Ienburg. Lieutenant von Kalkstein, von Schafstädt. Von Prinz Leopold; Major von Bandemer, Capitain Bonin, von Damitz. Lieutenant von Diezelsky. Friedrich von Rintorf. Von Glans; Capitain von Wittstruk. Von Borch; Lieutenant von Klug. Von Schwald; Capitain von Hohndorf. Von la Motte; Capitain von Borch, von Schaeze, von Hacke. Lieutenant von Massow, von Marunde, von Stoyentin. Friedrich von Bismarck. Von Prinz Ferdinand; Capitain von Bandemer. Lieutenant von Gruselsky. Artillerie; Lieutenant von Winterfeld.

Todte Cavallerie.

Von Prinz Wilhelm; Cornet von Fitzmann, von Budenbrock. Obriste von Malzahn, Major von Bieren, Lieutenant von Plotho, Cornet von Brand. Von Waldow; Rittmeister Georgi, Lieutenant von Haacke, von Trotha

Cornet von Lardehn, von Glorke. Von Gesler; Major v. Schöning. Von Möllendorff; Rittm. v. Kalkstein, Lieutenant von Schlieben, von Nolde. Von Nochow Drago-  
ner; Obriste von Kurzleisch, Lieutenant von Packmohr.  
Von Bareuth; Obriste von Bismarck, Capitain von Su-  
ckau. Von Rothenburg; Capitain von Knobelsdorf, von  
Rackel, Lieut. v. Wedel; von Nöhl; Gen-Maj. v. Verdeck.

Gefährlich-Blesirte:

Von Buddenbrock; Major von Buddenbrück. Von  
Waldow; General-Lieutenant von Waldow, Major Graf  
von L'Osange, Rittmeister von Aschersleben, von Sy-  
dow. Von Bredow; Rittmeister von Pfeiffer, Lieu-  
tenant von Düring, von Bülow. Von Möllendorff Drago-  
ner; Fähndrich von Kamecke, und von Truchses. Von  
Bareuth; Lieutenant von Belling, von Nöhl, von Gumb-  
burg, von Nahden. Von Rothenburg; Der General-  
Major von Rothenburg. Von Nöhl; Fähndrich von  
Stutterheim Sen. von Stutterheim Jun.

Leicht-Blesirte:

Von Prinz Wilhelm; Rittmeister von Pfuhl, Cornet  
von Fabian. Von Buddenbrock; Rittmeister von Amei-  
de, Lieutenant v. Grithier, Cornet v. Eaden. Von Wal-  
dow; Der Lieuten. v. Schmeling, Cornet v. Daubentheim.  
Von Bredow; Rittmeister von Lange, Lieutenant von  
Cramer, Cornet von Wulffen, von Böse. Von Gesler;  
Rittmeister von Wegner, Lieutenants von Bastron und  
Pilgerz. Von Möllendorff! Die beyden Rittmeisters  
Grafer von Katt, Cornet von Maltz. Von Nochow;  
Lieutenant von Sydow, Cornet von Kurzleisch.

Dragoner.

Von Bareuth; Capitain van Quast, Lieutenant von  
Sedhorst, von Burchard, von Hollstein, von Demitz.  
Von Rothenburg; Obrist-Lieutenant von Succau, Lieu-  
tenant Westphal. Von Nöhl; Lieutenant von Kracht,  
Fähndrich von Breske, von Grashof, von Lüderis.

Ob wir zwar wünschten, unsren Lesern so vollstän-  
dige Listen mittheilen zu können, als wir in den ersten  
Band, von der Mollwitzer Schlacht geliefert haben, so  
wünschen und suchen wir doch bis dato noch einen sol-  
chen Gönner und Freund, und versichern denselben zu-  
gleich einer besondern Ergebenheit und Erkenntlichkeit,  
der uns solche vollständige und glaubwürdige Verzeich-  
nisse zu erhalten beförderlich seyn wolle. Wir melden in-  
dessen noch v. K. Ungar. Seit, so viel uns daher zu erfah-

ren möglich gewesen. Sie beschweren sich hauptsächlich  
über die Preußische Artillerie, dessgleichen über die Kar-  
teischen, u. Ketten-Kugel-Schiessen, u. man zeigt zu Wien  
nachstehende Kiste v. Todten, Verwundeten und Verlohrn.

Todte bey der Infanterie: Die beyden General-Feld-  
Wachtmeister Graf von Franckenberg und Graf von Welz,  
und der Obriste Graf von Tours, von Lichtenstein, ferner  
1. Obrist-Lieut. 11. Hauptleute, 7. Lieut. 7. Fähndr. und  
726. Gemeine. Verwundete; die G-n. Wachtmeister  
Marshall und Pallandt, wie auch die Obristen Graf Thier-  
heim, Baron Hagenbach und Graf Livingstein, ingleichen  
1. Obr-Lieut. 5. Maj. 24 Capit. 34. Fähne. und 1077. Gem.  
Verlohrne: 1. Obr. 2. Maj. 7. Hauptl. 14. Lieut. 9 Fähndr.  
und 2624 Gemeine. Todte bey der Cavallerie: Der  
Obriste des Tours, 3. Rittmstr. 5. Lieutn. und 94. Mann;  
Verwundete: 1. Obr. Lieutn. 15. Rittm. 11. Lieut. 5. Corn.  
und 279. Mann. Verlohrne: 1. Obr. 1. Rittm. 2. Cor-  
nets, und 322. Gemeine. Todte bey den Husaren:  
1. Hauptm. 1. Fähndr. und 6. Gemeine; Verwundete, 20.  
Mann, und Verlohrne 46. Mann. Bey den Varasdi-  
nern, Todte: 1. Fähndr. und 152. Mann, Verwundete, 5.  
Hauptl. 8. Lieut. 8. Fähndr. und 415. Gem. Verlohrne 1.  
Fähndr. u. 200. Gem. Summa der Todten an Gem. 1078.  
der Verwundeten 1751. und der Verlohrnen 3303.

Bey der schon letzterwähnten Aktion bey Frauen-  
berg, zwischen denen Königl. Französischen Truppen  
und dem Lobkowitschen Corpo, noch etwas zu gedenken,  
so ist es zwar den 25. May zu einem hizigen Ge-  
fechte gekommen, wobei besonders die Österreichische  
Cavallerie sehr viel gelitten, und noch mehr würde gelit-  
ten haben, wo sie sich nicht in einen nahen Wald und  
unter das Feuer ihrer Infanterie gezogen hätte; Allein  
es hat sich der Feind binnen der Nacht, nachdem er  
längst dem Holzfeuer angezündet, um seine Flucht zu  
verbergen, aus dem Staub gemacht, daß, da die Fran-  
zen sich die ganze Nacht auf der Wahlstatt postirt gehal-  
ten, und vermeint, das Tressen werde den folgen-  
den Tag recht angehen, die Feinde bereits in der Nacht  
ihren Marsch nach Budweis genommen hatten, wieder  
über die Moldau gegangen waren, und aus Furcht des  
Nachsezens die Brücke daselbst hinter sich hatten abrei-  
chen lassen. Man kan also leicht urtheilen, daß der  
Ver-

Verlust, den die Feinde bey denen des Tages vorher beständig vorgefallenen Scharmuzeln und Canonaden erlitten, so müsse beschaffen gewesen seyn, daß sie dadurch die Lust zu einem 2ten Haupt-Treffen verloren haben, ob zwar die Nachrichten melden, daß Königl. Französischer Seits, nicht allein der Herzog von Chevreuse selbst 3. Blessuren bekommen, sondern auch der Verlust an andern, theils getöteten theils verwundeten Officiers sich bis auf 68. Personen belauffe.

Nun müssen wir noch kürzlich den gegenwärtigen Zustand derer sämtlichen Armeen berühren. Die unter dem Prinz Carl von Lothringen stehende Königl. Ungarische Armee, hat sich endlich bis auf die Höhe der zwischen Deutschbrod und Peterkau vorben fliessenden Sassa wa gezogen, woselbst sie am 23. May, ihr Lager aufgeschlagen. Es soll aber das Absehen dieser Armee seyn, sich mit dem Lobkowitzischen Corpo zu vereinigen, und alsdenn gemeinschaftl. zu agiren, welchem aber noch die Königl. Französisch. Armee sich zu wiedersetzen scheinet. Es besaget dieses nicht undeutl. ein Schreiben d. d. 8. Jun. daß der Hr. Marschall v. Broglie bereits durch den Hr. Marschall v. Bellisic aus dem K. Preuß. Lager, die Nachricht erhalten habe, daß die Feinde sich darum conjungir wollten, um zusammen über die Moldau zu gehen und das Corps Franz. Trouppen mit Vortheil anzugreissen, bevor der aus Frankreich im Anzug begriffene Succurs anlange. Dieses Absehen bekräftigte auch zu gleicher Zeit der Graf von Aubigny aus Tein, daß die feindl. Armee sich bereits vor ihm formire. Der Hr. Marschall von Broglie beorderte dahero den Herzog von Boufflers mit seiner Brigade von 2. Dragoner Reg. von Erzmau nach Prachatis, und von da durch Wolz nach Piseck zu marschiren. Die Grenad- und Carabiniers wurden zur Arriere Garde commandirt, mussten aber ihren Marsch unter beständigen sehr hizigen Scharmuzeln vollbringen, dabei sie doch nur etwa 100 M. verloren. Kaum war man aber den Fluss bey Wodman passirt, so sah man schon den Feind in Schlacht-Ordnung. Ohngeachtet der Starke des Feindes, konte derselbe dennoch durch die gute Anstalten des Hr. Marschalls von Broglie und durch die Standhaftigkeit derer Franz. Trouppen, den ganzen Tag keinen befördern. Vortheil gewinnen, und während der Nacht entging ihnen der Marschall von Broglie mit solcher Vorsicht, daß er den 7. Ian. schon mit anbrechenden Tage in das Lager bey Piseck eintraf.

einrückte, woselbst die beyden Brigaden derer Gen. Lieut. Aubigne und Boufflers gleich alsbald nach ihm anlangten. Da aber noch hierauf der Feind gegen Strakonitz und Treszina marschirte, um über den Strom bey Piseck zu sezen, und den ankommenden Franz. Succurs abzuschneiden, so hat sich der Hr. Marschall von Broglie so gleich gegen den Fluß Heraun gezogen, hinter denselben postirt, u. also im Stand gesetzt, die schon in den Gegenden von Eger und Pilzen anlangten Auxiliar-Troupen ohne Hinderung an sich zu ziehen.

Die K. Preuß. Armee hat anrezo denen Nachr. zu Folge, ihr Lager zu Malschau, und das Feld-Kriegs-Comissariat steht annoch in Königgrätz. Das neueste und wichtigste von dieser Armee ist dieses, daß am 19. Jun. nicht allein bey der Ebbl. Stadt-Garnison in Breslau, sondern auch bey der Armee der Waffen-Stillstand sey bekannt gemacht worden, und verschiedene Regimenter in die Re-fracirungs-Quartier einrücken werden, worzu bereits eine grosse Anzahl Wagen von Schlesien nach Böhmen beordret sind.

So viel wir noch von der Königl. Pohl. Armee dem Leser melden können, so steht selbige noch in ihren legemeldeten Cantonirungs-Quartiren, u. ob zwar einige Regl. in etwas fortgerichtet, auch einige neue Regl. zu selbigen aufzubrechen beordert seyn sollen, so erwarten wir doch von allen dem zuverlässiger Nachrichten, u. vermelden indessen nur noch die Abreise Ihro Durchl. des Herzogs v. Weissenfels, von Dresden aus zur Armee nach Böhmen.

Wir beschließen endl. die histor. Nachr. von denen Armeen in Böhmen, mit demjenigen Aufgebotss-Patent zu die Königl. v. Ung. in dero Königl. Ung. in latein. Sprach hat publicirn lassen, die vollständige deutsche Uebers. davon, ist nachstehende. Nachdem wir Euch an dem, bald zu Anfange Unserer Regierung zu Presburg gehaltenen Reichs-Tage, Unsern bekümmernten Zustand mit wenigen eröffnet haben, so sind Euer Aller Gemüther dergestalt in Bewegung gesetzt worden, daß, ob sich gleich nach der Zeit, die Anzahl unsrer Feinde vermehret, und ihre Bündnischige Anschläge und Kräfte, wieder Uns allein vereiniget, dennoch Eure gehuldigte Treu gegen die Königin, u. Eure noch mehr zu rühmende einträchtige Neigung und Liebe gegen Eure Fürstin und Mutter, Uns nicht nur zu besondern Trost gediehen, sondern auch ganz Europa aufmerksam gemacht hat. Es ist eine nach dem Recht des Gebüthes, ja nach allen Gottl. u. Menschl. Gesetzen ausgemachte Sache, daß die Tochter, nach verloßnen Mannes Stamm, des Vaters rechtmäßige Erbin ist. Und wem dasjenige, was von der Ungültigkeit der von andern ges-

machten Rechts-Ansprüche durch öffentliche Schriften bekannt gemacht worden ist, erwägen will, dem wird von uns jerm Recht der Nachfolge in die Vaterliche Reiche u. Schiere nicht der geringste Zweifel abrig bleiben. Euch insonderheit kan nicht verborgen seyn, wie wenig die gemachten Prätensionen mit den Reichs-Satzungen des vortrefflichen Königreichs Hungarn, und mit denen Rechten und Freyheiten des Reichs und dessen Inwohner, bestehen kan.

Nichtsdestoweniger haben sich dennoch, mit der offensuren Hindansetzung der gerechten Sache, mit Verwerfung der Friedens-Schlüsse, Bündnisse, Verirreungen, Eyschüre, ohne Ansehen der Bluts-Freundschaft, ohne Erinnerung der erwiesenen Wohlthaten, und mit einem Worte alles zusammen zufassen, mit volliger Zerreissung des h. Banes des menschl. Gesellschaft, so vieler, obgleich mit ungleichen Absichten wieder uns aufgebrachten Fürsten, Feindseeligkeiten, Waffen, und Unternehmungen, wieder uns Einzige, die wir keine andre Sorge hatten, als den Frieden, die Freundschaft, u. die Einigkeit mit Unsern Nachbarn auf rechts zu erhalten, eyfrig verschworen. Da nun eine ungerechte Begierde seine Grenzen mit dem Raube einer befriedeten Fürstin zu erweitern, ein verborgnes Verlangen sich der Herrschaft über andre anzumassen alle übrige Erwagungen bey weiten überwieget, so schmähet nunmehr eine weit grössere und nähere Gefahr, sowohl über Unsern als Euren Häuptern, als dazumahl, da Wir Euch zu erst von unsern Königlichen Thronen anredeten: Frankreich, Spanien, Neapolis, Bayern und Sachsen, vereinigen ihre Kräfte und Anschläge zu Unserer Unterdrückung und Umsturz Unser's Hauses, davon einige selbst ein Theil sind. Und der König in Preussen greift Unser Länder schon zum andernmahl, wieder die gegebene Treu, feindlich an. Dergleichen Beginning haben die Vorfahren schmerlich gesehen, u. die Nachkommen werden es kaum glauben können. Doch darum dürfen Wir den Muth nicht sinken lassen. Je mehr Unser Feinde Hochmuth bey ihrem ersten glückl. Umständen in vorigen Jahre wuchs, je nöher machten Wir uns, mit Unsern Vertrauen, wie einer Christlichen Fürstin gebiert, zu der Göttl. Hilfe. Mit dieser Unserer Zuversicht ist im Anfange dieses Jahres ein aller Hoffnung übersteigender Erfolg über ein gekommen, da in einer Zeit von wenig Wochen, ganz Österreich unter u. über der Enz, von allen Feinden völlig gereinigt, ein grosser Theil von Bayern eingenommen, u. das übrige davon einzunehmen offen steht, da auch über 15000 Feinde theils getötet, theils zur Unterwerfung und Verpflichtung wieder uns ein Jahr nicht die Waffen zu ergreiffen gewöhnet worden. Unter dessen sind doch bey so glücklichen Succes die ferner menschl. Mittel nicht zu verabsäumen: man hat vielmehr mit allen

gerüstet sich dahin zu bestreben, damit das gemeine Wesen, da auf einer Seite alles nach Wunsch geht, nicht auf der andern Seite Schaden leide. Denn, ob wir gleich nichts unveracht gelassen, den König in Preussen zu bewegen, daß er aus einem Feinde ein Bundgenosse, oder wenigstens ein Freund werden möchte: so sind doch bisher sowohl Unser eigne Bemühungen, als auch die zu dem Ende von dem Königre von Gross-Britannien angewandten bona Officia vergeblich gemesen, indem man die Mittel einer gütlichen Aussöhnung, welche auf Königl. Treu, durch lobl. Bemühung des Englisch. Ministers verabredet worden war, von neuen verlezt hat. Daher erfordert die Nothdurft, daß Wir dieser neuen Gefahr, auch neue Kräfte u. einen neuen Unser Geburt anständigen Muth entgegen sehen. Wir sind entschlossen, ehe das Euserste zu wagen, als die Sorge vor Unser Volk hindanzusezen. Dagegen wird es Eurer Pflicht gemäss seyn, einer so gesinnten Königin u. Mutter, auf die bereitwilligste u. kräftigste Art beizustehen. Die Augen von ganz Europa sind anzt auf Euch gerichtet. Eurem Vaterlande ist daran gelegen, daß es die noch ferne Gefahr abfahret, ehe sie in sein Innwendiges dringt. Nur um des willen ist die Eysfertigkeit nöthig: denn durch Zaudern wird das Ubel grösser. Wir haben Euch Uns und Unser Blut anvertraut, und wir halten dafür, daß Unsre durchdringende Neigung gegen das vortreffliche Königreich Hungarn, u. alle Stände u. Inwohner, keinem unter Euch verborgen seyn kan. Sofern es nun jemahls nöthig gewesen, so ist es igo Zeit (mit augenscheinlichen Proben,) zu beweisen, was die Liebe des Vaterlands, was die Begierde eianer Ehre, was die der Nation angebohrne Tapferkeit, was Treu und Eyer vor die Fürstin vermag.

Dannenhero ermahnen Wir Euch aufs inständigste, u. behfelen gnädigst, daß, nach unsren vorigen Rescripten, welche wir hiermit bekräftigen u. nach dem 62ten Artikel des letzten Convents, die noch restirenden Injurgens-Truppen sowohl Infanterie als Cavallerie mit geschickten Offizieren u. Waffen veriehen u. ohne Verzug gestellt werden, auch zu Unser u. des Vaterlandes Wohlfart, ehe der Feind näher kommt, oder gar ins Reich einfällt, gegen Mähren an den Pas Holitz (ohne Ansehen der Vermittelst der Königlichen Regierung geschehenen) Intimation, welche dahin ging, daß die Injurgens-Militia unfer Provinzen dis u. jenseit der Theisse, bis zu unsrer fernern Verordnung zurückbleiben sollte) mit gehöriger Behendigkeit eilen, damit die Troupen der nahen Geprägenschaften bis auf den letzten dieses Monats, die weiteren aber aufs höchste bis zum 10. Merz daselbst ankommen, u. sich mit den übrigen vorzo dorff befindlichen und sich täglich vermehrenden Mannschaften vereinigen können, von dor aber unter der Anführung und dem Commando des Palatini des Reichs,

über wofern dieser verhindert werden sollte, Unsers Königl. Hof-Richters, zugleich mit unserer regulirten Miliz, die mit Fleiß dahin bestimmt ist, weiter zu marschiren, wie weit es die Umstände des Krieges u. der Gefahr, oder auch die Nothdurft dera Erhaltung des Vaterlandes, erfordern werden. Es sind auch bereits diejenigen Troupen einiger Gespanschaften zurück berufen, und gleichfalls dahin commandirt worden, welche vorhin nach Ober-Oesterreich bestimmt waren, damit die Kräfte der National-Völcker vermehret, u. sie desto mächtiger die Sicherheit des Vaterlandes bejorgen können. Es wird auch an Deutscher Mannschaft nicht mangeln, welche zu vorgemelten Troupen stossen, und zur Abwendung dieser Gefahr eurer Ehr. Begierde juststatten kommen wird. Bey so bestallten Sachen fassen wir die ungezweifelte Hoffnung, es werde der Fortgang Unserer Waffen durch Eure Beyhülff auch andernwo einen eben so beglückten Ausgang, als in Bayern gewinnen, woselbst kaum ein einziger Feind mehr übrig ist. Gleichwie wir nun, unter so vielen wiedrigen Schicksaalen, die auf eine so ungewöhnliche u. diemenschliche Standhaftigkeit fast übersteigende Art, gleich beim Anfange Unserer Regierung immer unbarmherziger zu werden schien, billich Unser großes Vertrauen nicht nur auf Eure Treu, sondern auch auf Eure durch so viel Proben bezeugte Liebe sezen: also ist es auch billich das Euer Exer mit dieser Unseren Zusicht vollkommen übereinstimmt, damit nicht wiedrigenfalls Ihr nebst Uns bey feindlichen Einfall was härtert erfahren, das Reich selbst seine Verwüstung empfinden, die Obrigkeiten derjenigen Gespanschaften aber, in welchen das Aufstzen u. Stellung ihrer Mannschaft verändert worden, zur Verantwortung gezogen und Unsre Königl. Abhndung erfahren möge: sitemahl bekannt genug ist, daß die Gespanschaften selbst, aus dem vors Publicum zutragenden Exer, das Nothwendige bestimmt, u. die Bewerkstelligung der Prästandvrum desen Obrigkeitent überlassen, folg. die Schuld der unterlassenen Bewerkstelligung auf die Obrigkeiten fällt. Wir geben Euch demnach hiermit die theureste Versicherung, daß Wir die Zeit unsers Lebens über, derjenigen Treu u. Zeugnisse der Liebe, gnädigst eingedenk seyn werden, welche Ihr vor Uns, Unser Haß, und Unsre an das Königreich Ungarn grenzende dessen Sicherheit u. Glückseligkeit so sehr dienliche Provinze bei den gegenwärtigen höchst-schweren Zeittäufen, sowohl bereits bewiesen, als auch noch ferner nicht ohne Euren Ruhm u. Vortheil zu Tage legen werdet. Mehrere Reizung hat Eure Treu und Liebe, Eure Sorge vor das Vaterland, Eure Ruhm und Ehr. Begierde nicht von Nothen. Ubrigens bleiben wir Euch in Gnaden gewogen. Gegeben in Unserer Stadt Wien, in Oesterreich, den 1. Febr. des 1742. Jahrs.

## §. 5.

Der Mangel mehrerer zuverlässigen historischen Nachrichten, giebet uns nunmehr Raum, diejenige Absicht, so wir in vorigen Stück § 8. angesfangen, alshier weiter auszuführen. Man wird uns deswegen nicht tadlen, da es unsere Schuldigkeit also erfordert. Denn wie wir uns Anfangs haben angelegen seyn lassen, alle diejenigen Urkunden zu sammlen, welche die Königl. Preuß. Ansprüche auf das Herzogthum Nieder Schlesien betroffen, so haben wir aniekt ein gleiches Recht, alle diejenigen öffentl. Urkunden mitzutheilen, so die bekannt gemachten Thür.-Bayerischen Ansprüche, auf die Erb-Folge in die gesamte Oesterreichische Erb-Lande, noch insbesondere angehen, und noch vor denen, in öffentlichen Druck erschienen beyderseitigen vollständigen rechtlichen Aufführungen, vorhergegangen sind. Damit wir aber die Ordnung der Zeit, in welcher diese kleinen öffentlichen Schriften zum Vorschein gekommen, nicht unterbrechen, so liefern wir alhier: nördert den Rest der in letztern Stück p. 220. angefangenen Thür.-Bayerischen Anmerkungen über das eben das ist mitgetheilte allererste Wienerische Circular-Rescript. Die Fortschung dieser Anmerkungen ist folgends.

Wie nun Sr. Kayserl. Maj. Ferdinand dem Ersten, diese des Hauses von Bayrn alte Rechte, gleich denen Oesterreichischen Ständen mit unbekannt waren, und dieselbe in ihrer höchsten Erleuchtung wohl vorgesehen, in was gefährliche Weiterungen man sich in jener Zeit verfallen wurde, wan des Erz-Haß Oesterreich Mannlicher Stammen vor dem Haß Bayrn abgehen solte; so könnte der in dem Testaments-Extract enthaltene Surs

Dagegen sollen ic. wohl dahin gedenkt haben, daß diese Österreichische Lande an das Haus und Lande von Bayrn, wovon solche Welt-befantermassen entrisen worden, wider dahin, als wohin sie von Recht und Billigkeit wegen gehörten, fallen sollen. Voraus abermahlen die Ursach an Tage liget, welcher wegen Ihre Königl. Maj. an das Haus von Bayrn, zu Bekräftigung der Grandschafft, Vertrauens, mehreren Ainingkeit, Aufzeichnen und Guten, auch ihrer aigenen Österreichischen Landen Wohlsahrth, Ihre älteste Frau Tochter, Anna, mit erzöhlter Übergehung der vorher dahan versprochenen jüngeren, oder dritten Frauen Tochter, Maria, vermählen, dieselbe angezogenen massen, in Abgang Mannlichen Erz-Herzogl. Österreich. Stammens, beider Deutsch u. Spanischen Linien, mit allzeitigen vorzüglichien Vorbehalt des Königreichs Böhamb, für ihre Erbin substituiren, declariren, und mittls der, von Höchst Dero selbst errichteten so feyerlichen Ehe-Pacten auch Ihre Eheliche Leibs-Erben und Nachkommen, als rechte Erben, all dessen, was dieser Ihrer Frauen Mutter gebühret, benant- und austrücklichen einsehen, und in nemlichen ihren Testament allen ihren Herren Söhnen, wie schon erwähnet, „ernstlich aufgelegt, und eingebunden haben wollen, all und jede Heurath-Handlungen, und Abreden, so Sie Ihre Königl. Maj. in Zeit Ihres Lebens etlicher gelibten Frauen Tochtern halben Ihren Landen und Leuthen zu Gut, Nutz, und Wohlsarth, angenommen und bewilligt haben, oder noch annehmen und bewilligen werden, stracks und vestiglich zu halten und zu vollziehen.“ Welcher mit wahrer und ewiger Ainingkeit beider Häuser, Österreich und Bayrn, abgeschene Endzweck klarer aus deme erhellet, daß Se. Königl. Maj. mit dem Haus von Bayrn bei solch vorgangenen ihrer ältesten Frauen Tochter, Anna, Vermählung die Annemung der Primogenitur, so sonsten bey so vil vorgangenen beiderseitigen Vereheligungen nit gedacht worden, noch bey dem Haus von Österreich

jemahlen eingeführet ware, zu keinem anderen Zihle austrücklichen pactiret haben, als damit seiner Zeit hierdurch alle Länder unter einem Herrn zu stehen kommen; auch deren Macht in fridamer Ainingkeit destomehrere beyeinander behalten, und diese zu deren selbstigen Bessten, Wohlstand und Wohlsarth conserviret werden könnten.

Aus welchem der Sachen Hergang sich wohl unwidersprech lichen ergibet, daß wo ic tens Ihre Königl. Maj. nach Abgang Erz Herzogen Maximilian ohne Eheliche Leibs-Erben, Dero zweyten Herrn Sohn, Erz-Herzogen Ferdinand, und im Fahl seines gleichmäßigen Abgangs, jeden ältesten Derrn Söhnen zu erblicher Regierung Dero Königreich und Landen, berufen, unter denen Worten Eheliche Leibs-Erben allein Dero Herren Söhnen Mannliche und nit auch die Weibliche Leibs-Erben (weilen sonstien bereits, gemeltermassen, nach zeitlichen Hintritt Kaisers Maximiani, und beider Herrn Söhnen, Rudolph und Matthias, die hinterblibene der Frauen Tochter Erben vorzüglichien in die Succession hätten eintreten müssen) so weniger verstanden seyen, und verstanden werden können. Weilen ic tens Ihre Königl. Maj. das unter dem Wort Leibs-Erben, unter vorgewest beeden Deutsch u. Spanischen Erz-Herzoglichen Linien keine andere, dann allein beiderseitige Mannliche Leibs-Erben begriffen seyen, in ihrem Testament vorberührtermassen dem duren Buchstaben nach selbst erkläret, mithin diesen Puncten außer allen Ansatz und Zweifel gesetzt haben: Worüber ic tens richtig, daß Ihre Königl. Maj. Behalt mehr berührten Testaments, von dero Frauen Tochteren keine andere Verzicht dann allein gegen den Mannlichen Stammens erforderet, da sie aber auf die weiteres nachfolgende Frauen Erz-Herzoginnen hätten aedencken wollen, die Verzichten und Renunciations bey denen vorhergehenden auf selbige zu restrin giren, gar wohl gewußt haben würden, darumben der Unter-

terschid der Verzichten jener, so auch auf das nachfolgende Weibl. Geschlecht, und Frauen Löchter reuuntüret haben, aus deren Josephinischen Erz-Herzoginnen dem Reich bekündt gemachten Verzichten ganz klar und deutlichen sich an Tag leget; Massen atens in denen mit dem Haß zu Bayrn errichteten Heurath-Pacten vergleichen allainig auf dem Erz-Herzoglichen Mannl. Stammens eingerichtete Verzicht mit allein würeklichen ratiſiert und angenohwen worden, sondern auch Ihre Maj. ſelbſten geordnet haben, daß der König in ihrer Princeſin, Anna, ihren Erben und Nachkommen ihr Erb-Recht und Fordeſerung, wann es bey dem Erz-Haß zu Löchtern kommen ſolte, frey und offen jenn ſolle. So ſich aus deme weiters atens beſtätiget, daß Ihr Königl. Majest. wie eben auch ſchon erwehnet, denen Ständen des Königreichs Böhamb, mit Reichs-Bättlerlich Ermahn- und Erſuchung, nachtrücklichen übertragen, daß ſie auf Erlöſchung des Manul. Erz-Herzogl. Stammens, dero Königl. Frauen Löchteren Anna wo-von in dem Codicill die Älteste benambet und erklärter wird, und foſten keinen anderen Herren, annehmen und erkennen, derselben auch allen Gehorsamb laiſten, und ob Ihr als getreue Unterthanen halten: womit dan höchſt Ihr Königl. Maj. Dero älteste Frau Tochter nammtl. und austrückentl. zur Succession beruſen haben wollen, wohingegen von dero Herren Söhnen, Frauen Löchtern, oder anderen Erz-Herzoglichen Prin-cessinnen in dem ganzen Testament, und denen bekündt gemachten Testament und Codicil-Extracten niemahlen nur die mindeſte Meldung geſchicht. Allſolghen dan es bey deme verbleibet, daß die Königl. älteste Frau Tochter, Anna, in die Erbfolge aller Desterreichichen Königreichen und Landen die einzige Vocata, auch ihr, und ihren Nachkommen mitls der fo ſolemmen Heurath-Pacten dieses Erb-recht austrücklich vorbehalten worden ſeje.

Nunmehr aber auch auf das Kayſerl. denen Mi-niftris

niftris zugeschickte Rescript, vom 30. September, ſo an Chur-Bayrn über daffen habende Anſpruch erlassen worden, zukommen, iſt alſorderiſt zu wiſſen, was geſtatten die in Gott ruhende Kayſerl. Majest. unterm 30. April 1725. mit der Eron Spanien den Frieden geſchloſſen; hievon Sie ſowohl an Chur-Edln, als Chur-Bayrn Nachricht erthalteſt, und Dieſelbe zu daffen Acceditur freund-väterlich, weilen der in ſolchen Spaniſchen Frieden enthaltene 12te Articul, welcher die Gewehrung der Pragmatiſchen Sanction in ſich enthalteſt, anderen Mächten zu einer dagegen errichteten Allianz Anlaß gegeben, mit dem Beſyaz invitiret haben, „daß erſagter Frieden nichts enthalte, als was die Utrecht- Baadisch- und Londiſche Fridens-Schlüſſe, und die bey Vermählung beider Churfürſt. Durchleuchtigkeiten fraindlich giebſten reſpective Frauen Muehm, und Ge-mahlin Chur-Fürſtin Amalia Erz-Herzogin, feyerlich geſchloſſene Pacta ohne das verbindlich in ſich begreifen, ob welchen beeden Churfürſt. Durchleuchtigkeiten zu halten zuekomme.“ Darum dann beede Churfürſt. Durchleuchtigkeiten ſolchen Frieden, weilen keine mehrere Verbündlichkeit, als erſagt geſchloſſene Heurath-Pacten im Mund führen, anverlanget worden, unbedenklichen acceditet, dabeſt in denen derentwegen unterm 1. Septemb. 1726. mit Ihr Kayſerl. Majest. glorreichiſter Gedächtniſ in Wien geſchloſſenen Tractaten die Formalia enthaltend ſeynd ic. „In daffen ( nemlichen foſcher Tractaten) folge andertens, beede höchſtgedachte Churfürſtliche Durchleuchtigkeiten zu den zwischen Ihr Kayſerl. und Königl. Maj. und dem König in Spanien den 30. April des jüngſt-abgewichenen 1725. Jahrs hier in Wien geſchloſſenen Frieden accediten, verbinden und obligiren ſich hiemit feyerlichſt zu daffen, und allen daffen Inhalt, und nahtmentlich, was in 12ten Articul von des Durchleuchtigſten Erz-Haſſes Successions-Verordnung klar und deutlich verordnet, gleich in vorer-

,melten Ehe-Pacten verglichen und stipuliret, auch sonsten über die reciprocirliche Garantie beider Thailändischen Länderen dabey accordiret worden.

Als demnach Ihre Kaysertl. Maj. mitls Dero Kays. Commissions-Decret de dato 18. Oct. 1731. das Römische Reich zu Übernehmung der Garantie der Österreichenischen Sanktionis pragmatis, oder selbiger Successions-Ordnung, mit Beylegung der von beyden Kaysers Josephi hinterlassenen an Chur-Bayrn, und Chur-Sachsen verehlichten Frauen Töchteren, und Erz-Herzoginnen ausgestellten Renuntiationen angesuchet; ist Reichs-kündig, und unwidersprechlichen, was wider solch der Kaysertl. Erb-Folgs-Ordnung anverlangte Garantie Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayrn in beeden, nemblichen Chur- und Fürstl. Collegiis Deutsch Patriotisch zu des Reichs Besten eingewendet, und wie Sie sich dagegen, vornehmlichen Ihrer aignen Hauss-Rechten halber kräftigst verwahret, ob solch Ihrer Verwahrung auch hin-nach in allen Umständen und Läufen, die wegen Agno-sierung gedachter Erbsolgs-Ordnung in Jahre sich her-vorgethan, deutlichen und klar beharret haben.

Mit anderer Gelegenheit seynd die in Gott ru-hende Kaysertl. Maj. von Ibro Churfürstl. Durchl. und Dero freund- Vetterliche höchste Abstens unterm 20. Septembr. 1736. geziemend anbelanget worden. Wor-aus erstenmals höchst Selbe sich in Antwort unterm dato 17. Octbr. selbigen Jahrs dahin geäussert, wie Sie annoch so willfährig, bereit als aufrichtig gemayni, die Ibro Churfürstl. Durchl. Ihres Orths zutragende liebreichste Raigung nebst dem wahren Verlangen, den mitls vor-erwähnten Bündnus-Tractat von Augen gehabten gemein-sam erpriestlichen Enzweck zu erraichen, und selbst an Tag zu legen. Dießelbe seyen aber unter einstn vil zu erluchtet, als daß Sie darvor halten solten, Ihre Kaysertl. Maj. können an jenes, was damals verabredet und geschlossen worden, einseitig gebunden seyn, wann in Ihre Stölle selb-be ein wenig einzutreten belieben, so werden Ihre Churfürstl. Durchl. mehr andere Umstand zugekehren, ohne schwer ermessien, obwohl der Widerspruch dessen, was man auf

auf das feierlichste, und für beständig zu gewahren übernommen, mit jenem sich vereinbahren lasse? was im Jahr 1726. zwischen beeden Häusern vest gesetzet worden; Se-Kaysertl. Maj. waren jederzeit der Mannung, und seyen es annoch, das deren Vereinigung allerzeitlicher Anständigkeit gemäß, und für das gemeinsame Beste erpriestlich seyen, das mit aber, nach solch erkanter Wahrheit der Überrest ausgemessen werde, kommt es nicht auf einen Theil allein, sondern auf Beide zugleich an; Und gleichwie jede Vereinigung, daß so ein als anderes fürwahrende Vertrauen zum Grunde haben müß, dieses Vertrauen aber, ohne derer vorgehenden Tractaten genauer Erfüllung, nicht wohl bestehen kan; Als ergibt sich hieraus die ganz natrkl. Folge von selbsten, woron, um zu einem so beßhamen Intent die Sachen annoch einzulaithen, den Anfang zu machen erforderly seyn wolle; Woraus Ihre Chur-Fürstl. Durchl. abermahl abnehmen können, wie unveränderl. Ihre Gesinnung, und aufrichtig ihre Ausserung seye.

Hierüber haben Ihre Chur-Fürstl. Durchl. so gleich unterm 26. October gedacht 1736. Jahrs an Ihre Kaysertl. Majest. in geziemender Antwort in Formalibus herkommen lassen, wie Sie zur Gnad nehmeten, das Ihre Kaysertl. Maj. der Veranlaß Ihrer Kaysertl. eine Zeit herverpürten Abnägung auf seine Weis Ibro zu eröffnen gnädigst geruhet haben, welchen sich vornehmlichen aus dem anzuziehen beliebten, zwischen höchst Dero und Ibro erich-teten Bündnus-Tractat hernehmen solle; Ihre Churfürstl. Durchl. könnten so fort höchstens betheueren, was massen Des roselben ameahl zu Sünne kommen, oder Sie darvor gehalten haben, daß Sr. Kaysertl. Maj. an jenes, was damals verabredet und geschlossen worden, einseitig gebunden seyn, massen eben aus der alldegleichen Tractaten nur allzu bekannt anhängenden beiderseitigen, und mutuellen Verbündlichkeit, Ihre Churfürstl. Durchl. all jenes, was solche in sich gehalten, in seiner Zeit aufrichtig und schuldigist, wie Sie es zu ermeisen vermögen, erfüllt haben. So vil aber den von Ihre Kaysertl. Maj. auszustellen gnädigist beliebten Fraas-Punkten betreffe, ob wohl der Widerspruch dessen, was Ihre Churfürstl. Durchl. auf das feierlichste, und für beständig zu gewahren überkommen, mit jenem sich vereinbahren lasse, was im Jahr 1726. zwischen beeden Häusern vest gesetzet worden, da werden Ihre Kaysertl. Maj. die dis-sabs Churfürstl. Seits gefaßt, und obhabende Verbündlichkeit in mehr ernannten Tractat benant, und buchstabilchen auf

auf die mit Ihrer Frau Gemahlin Churfürstin, errichtete  
Pacten bedinget und ausgeworfen finden, also daß Ihre  
Churfürstl. Durchl. Widerspruch, noch dieser, noch auch der  
Tractaten Verbündlichkeit widerstrebe, weilen hierinfalls  
Sye etwas, so zu verstandenen Ehe-Pacten nit gehörig,  
auf das feuerlichst, und für beständig wider Sie,  
und Ihres Hauses Succession zugemehren, weder übernom-  
men haben, noch hätten übernommen können, welches Ihro  
Kayserl. Maj. wann Sye die höchste Gnad haben, und  
gleichfalls in seine Churfürstens Stölle einzutretenen gnädig-  
st sich gefallen lassen soltn, in Dero erleuchteten, und al-  
ler Welt bekant gerechtissten Gemüth zu unichwerer zu er-  
messn gütigst gerufen werden, indem erneuerte Ehe-  
Pacten, worauf der Tractat von 1726. sich sonderheitlichen  
beziehet, mit keinem Wort von Abthueung des Churfürstl.  
Hauses aigene und von älteren Zeiten her anlebenden  
Successions-Rechten einige Meldung thun: noch auch Sye  
Ihre Churfürstl. Durchl. oder Dero Frau Gemahlin, wel-  
cher selbige zu solcher Zeit noch unbekant gewesen, und  
Sye in nichts betroffen, sich deren jemahlen begeben haben,  
oder hätten begeben können; In Bedenckung diser nicht aus  
ihr aussfießen, und so gar derentwegen damahlen aintige  
Frag nicht im mindisten gewest ist, darum dan, um weilen  
von disen Ihres Chur-Hauses gegründeten, und schon  
vorhero antlebenden Rechten niemahlen tractiret  
worden, Ihro Churfürstl. Durchl. selbige allzeit unbes-  
tührt, und vorbehalten verbliben, welche auch Sye mit Ges-  
wissen von Gott weder von derselben, noch Ihrer Success-  
sion ablegen können, oder Sie sich jemahlen zu was einzus-  
tchen vermögt hätten, so in der Zeit Ihro an solchen nach-  
theilig kommen können! Seine Churfürstl. Durchl. trostet  
aber wohl unzählichen, daß Ihre Kayserl. Maj. aus Dero  
immerbeharrenden zartesten Freund- Väterlichen Ge-  
müths-Antrieb noch der gnädigsten Maynung seyen, daß  
beider Häuser Verainigung, die Ihre Churfürstl. Durchl.  
voa Hergen suchen, und freudigst umfangen, alleseitiger  
Anständigkeit gemäß, und für das gemainfame Beste er-  
sprie ich seye.

Gleich nun aus solch nemlichen Erkantus Ihrer Kay-  
serl. Maj. Allerdurchleuchtigste Vor-Eltern in ihren wich-  
tigst der Nach-Welt hinterlassenen Anordnungen dem  
Churfürstl. Haß all Väterl. Freundschaft, gütig, und ges-  
rechtest Achtung bezeigt haben, so lassen Ihre Churfürstl.  
Durchl. sich nach solch erkantener Wahrheit gat gern, und wil-  
ligst

ligest ausmessen, gestalten Sye auch zu einen so heilsamen  
Intent in ganz natürlicher Folge die Sachen einzulaiten,  
äußerst begehen; und begüdigst mit aller Freude wün-  
schen. Von Ihrer Kayserl. Majest. Welt-geprisenen Ge-  
rechtigkeit allerdings versichert lebend, daß, wie dieselbe  
selbst gnädigst erkennen werden, welchermassen Churfürstl.  
Seits dem aigentlichen Behalt der bejagten Tractaten bey  
so erklärt erreichschaften zu keiner Zeit ainiger Wider-  
spruch geschehen, Ihro Churfürstl. Durchl. mithin das un-  
anädigst enzogen Kayserl. Höchste Vertrauen in unwan-  
delbahren Ihrer inersten unterthänigsten Devotion Ihro  
annoch gehorsamst erbitten, und eben auch von dero anges-  
tammten höchsten Kayserl. Güte und Gerechtigkeit unter-  
thänigst und zuverächtlich hoffen darfend, daß was Dero Al-  
lerdurchleuchtigste Vor-Eltern Ihrem Churfürstl. mit Ih-  
rer Kayserl. Maj. so engst verbütschafften Haß wohl be-  
dächtlichst gütigst angegebnet, Ihre Kayserl. Maj. deme so  
gewisser niemahlen zu nutzen gefinnet seyn werden, als  
ein vollkommenstes, unverstöhrliches gutes Vornehmen zu-  
stüffen, Ihre Churfürstl. Durchl. selbsten das einzige und  
gröste Verlangen tragen.

Dises Churfürstl. Schreiben vom 26. Oct. 1736.  
ist von Seiten des Kayserl. Hofs unbeantwortet verblie-  
ben. Weilen aber Ihre Churf. Durchl. abermahl mit an-  
derer sich hervorgethanen, vorig gleichen, Gelegenheit  
Ihrer Kayserl. Maj. Assistenz, mit all anderere Sachen  
Umgehung, anwiederum unterm 27. Jan. dieses lauf-  
enden Jahres angejucht, ist von Hdchst Ihr unterm  
29ten Febr. die weitere Antwort in Formalibus erfol-  
get, was gestalten Niemand mehr dan Ihre Kayserl. Maj.  
von der Nutzbarkeit des besten Vernemens, und der engi-  
sten Einverständnis zwischen Ihnen, und dem Chur-Haß  
überzeiget, und wird anbey das danknehmige Andencken  
dessen, was von Ihro Churfürstl. Durchl. in letzt vorgewes-  
ten Türken-Krieg aus Christlich Deutsch-Patriotischen Eis-  
ter geschehen ist, nimmermehr erlichchen; So richtig nun all  
dieses ist, eben so wenig kan in Erwegung Ihrer Churfürstl.  
Durchl. erleuchten Gemüths-Billigkeit einiger Zweifel ob-  
walten, daß Sye in allen Vorfallenheiten gleichsam in Ihre  
Kayserl. Maj. Stölle eintreten, und wie Sye sich zur Auf-  
nahme Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero Chur-Haßes,  
also diezelbe sich hinwiederum zum Besten Dero Erz-Hau-  
ses werden anwenden wollen.

Wie sehnl. Ihre Kaysertl. Maj. um ein solches mün-  
schen, haben Höchstselbe bereits zum ößteren, und bevorab  
in dem Handtschreiben, so dem Grafen von Colleredo mitge-  
geben worden bezeuget. Unes mit dem andern lasset sich  
ganz füglich vereinbahren, gleich es nicht nur von Thro  
allain, sondern auch von Thro Churfürstl. Durchl. selbst,  
und gesamten mit Thro verainigten Churfürsten im Jahr  
1726. zu allseitia. Zufriedenheit erkant worden ist; Thro  
Churfürstl. Durchl. leucht kan nit entfallen seyn, was sowohl  
zum Grund des damahls geschlossnen Tractats gelegen,  
als weiters darin ausgedungen worden, der ganz zuver-  
sichtlichen Hoffnung, daß dieselbe durchaus an jothanen  
Tractat, und die in demselben zum Grund gelegte wahre,  
aufrichtige, ewige und unzertrenliche Freundschaft, Aini-  
gung und Bündnus, zwischen Ihren Erz- und Dero Chur-  
Haus sich werden halten wollen; welches zu vernehmen Thro  
Kaysertl. Maj. wohl eine wahre Freud und rechter Trost  
seyn würde.

In einem Schreiben vom 24. Junii dieses 1740.  
Jahres führen Ihre Kaysertl. Majestät an, welcher maß-  
sen Sie sich vollständig, und gleich auf eine so liebreiche  
Art gegen Thro Churfürstl. Durchl. gedaußerset, daß hoffentl.  
wie dieselbe, also auch die ganze Welt andurch überzeuget  
seyn werden, nichts aufrichtiger noch sehnlicher von Höchst  
Dero selben gewünschen zu werden, als daß die im Jahr 1726.  
durch einen feyler Tractat so haiter und klar ausbedungen  
wahre, aufrichtige, ewige und unzertrenliche, Freundschaft,  
Ainiung und Bündnus zwischen beeden Häusern auf Art  
und Weiß, als man es damahls allerseits nuzl. und nö-  
thig ermesset hat, für beständig bevestigt werden möge.  
Was zu selbiger Zeit billig, gerecht, und hanlamb, und une-  
entbehrlich geschinen, hat sicher seithero die Natur nicht ab-  
geändert. Wilmehr werden Thro Churfürstl. Durchl. in Er-  
wegung sammtlicher entzwinischen sich ergebener, und der  
Zeit mehr, dgn die ferwaltender Umständen, nach dero er-  
leuchten Einsicht, nicht nur unschwer dahin sich einverstehen,  
dass von denen damahls beliebten Grund-Sägen ab-  
weichen zu wollen, nicht andern, als beeden Häusern gleich  
schädlich, annehens dem besten des Vatterlands abbrüchig  
seyn könnte, anstatz das zu deren allseitigen soliden Auf-  
nahm geräichen wurde, sich daran unbewegl. zu halten.

Die Billich- und Gerechtigkeit seye in allen Vorfallen-  
heiten dergestalten Ihrer Kaysertl. Maj. alleinige Richt-  
schnur, daß unbedenckl. Sye sich erklären an Thro Chur-  
fürstl.

fürstliche Durchl. ein mehreres nit gesünnen zu wollen,  
als daß Sye in Ihre Kaysertl. Stelle just so sich zu setzen  
belieben mögen, wie höchst Dieselbe hingegen in die Ihrige  
eintritt, ganz willig und bereit seyen. Was daraus  
fießet, kan Dero selben nit verborgen seyn, noch was sich von  
dieser in der Natur gegründeten Billichkeits Regl entfehrt,  
net, einen wahren Grund, mithin auch Bestand haben.

Und wussten Ihre Kaysertl. Maj. nicht, wie Sye über-  
zeugender in die Augen fallen machen möchten, daß an Thro  
die Errreichung des so hanlamb und nöthig erkanten End-  
zwecks der im Jahr 1726. ausbedungenen Ainiung und Bün-  
dnus, ain für allemahl nicht hasten; Ihre Gesinnung gegen  
dem Chur-Haus seye allzeit gleich redl. aufrichtig und lieb-  
reich, wofür Sye keine andre Zurückgabe verlangen, als  
welche von Thro Churfürstl. Durchl. und Dero Chur-Haus  
ehedemselb vor gerecht und billich erkennet worden ist.

Auf solchen Fues kan, und wird es an Mittlen gewis nit  
ermangeln, Ihrer Churfürstl. Durchl. bezeugende Devotion  
durch häufige annehmliche Proben Ihrer Kaysertl. utragens  
den zeitlichen Neigung anzufrischen, und würdet Thro Kays-  
ertl. Maj. gewis zu ausnehmenden Trost und Vergnügen  
gereichen, wan Thro Churfürstl. Durchl. die Rainigkeit ob-  
erwchter Gesinnung in so voller Maß erkennen, als Sye  
erkennet zu werden verdienet.

Worüber Ihre Churfürstl. Durchl. Ihr schuldi-  
giste gejimmende Gegen-Antwort in einem denen vor-  
verstandenen Churfürstl. Schreiben fast gleichenden Be-  
halt ab- und Thro Kaysertl. Maj. uterm dato 6. Juli  
dieses lauffenden Jahrs abernahmen in Formalibus zu  
vernehmen gegeben, was gestalten sich erreichlichen er-  
zeigen müsse, daß, was die Anno 1726. mit Thro Kaysertl.  
Maj. geschlossene Tractaten vermdgen, Ihrerreits aufrich-  
tigst erfüllt worden, mithin was zu selbiger Zeit billich,  
gerecht und hanlamb geschinen, sicher seithero die Natur,  
wie Ihre Kaysertl. Maj. gnädigst zu erwähnen gefällig, nicht  
geändert habe. Es wolte dan die nit geschehene Erfüllung  
deren vorgangenen Tractaten etwa auf deren 2ten Arti-  
culum ausgedeutet werden, darüber Ihre Kaysertl. Majest.  
zu erindern erlaubten werden, daß, was hierinnen stipulirt  
worden, wohl bedichtl. und in klaren Worten auf die Chur-  
fürstl. Ehe-Pacten relative ausgeleget sich finde, und dann  
nunhero die Richtschnur der damahls übernommenen  
Verbündlichkeit seyn müsten, also, daß da in selbigen, und  
das

darauf erfolgten Verzichten ainzig und allein von Ihrer Frauen Gemahlin, Churfürstin, Rechten gehandlet und gesucht worden, wohl nimmermehr aus obigen Tractaten ein anderer Verstand entnommen, minder eine würtkl. Abtheilung der aignen Churfürstl. Hauses Rechten erzwingen werden möge; Wie dan auch, als bereits in vorigen vbandezogenen Schreiben vom 26. Octobr. 1736. des mehreren angesohnen, nit in Ihrer Churfürstl. Durchl. Mächten gestanden, weder jemahlen zu Sinne kommen, noch auch von Ihro Kayserl. Majestät an Sye anverlanget worden, Sich Ihres Hauses von älteren Zeiten ankliebenden Rechten, welche ganz nicht von ersaet Ihrer Frauen Gemahlin Löden auss noch auch in Ihre Verzicht einsließen, abthuen zu können, gleich Ihrer Kayserl. Majestät zu aller Billigkeit allforderist geneigstes Gemäth in Übergebung ermittelte Tractaten selbst unfehlbar, beynsbens aus all diesen gnädigst erkennen werden, daß in selligen sich nichts bezage, so ermittel ihres Chur-Hauses Rechten zugegen oder midri, allfolglichen auf eine solche Weise, wie schon gemeldet, Ihro im mindisten präjudiziert worden; Ingestalten auch ein mehreres zuthun, Ihre Kayserl. Maj. aus angebohrner Dero Höchst. Gerechtigkeit, dero selben so weniger zue zumuthen jemahlen gnädigst gedacht haben, als solche dem Chur-Haus von älteren Zeiten anerrungene und angebohrne Recht, von so grosser Wichtigkeit, daß allenfalls es nicht allein der Mühe werth, sondern die höchste Nothwendig und Gerechtigkeit (wann man je düsfalls in eine standhaftie Verhündlichkeit hatte eingehen wollen) gewesen wäre, sich hierüber klar, austrücklichsten, und benanntlichsten zu verkehren, solchem nach Ihre Churfürstl. Durchl. sich außer alter Sorge sezen, daß Ihre Kayserl. Majestät von Ihro anverlangen, daß Sye zu größten und ewigen Präjudiz ihres Hauses, das Unglück haben solten, dessen anhaftende Rechte unverantwortlich, und so leichter Dingen zu verachen, wo Dero nit zugegen, gern alle zuerstnien sevende Mittel und Wege anzugehen, wodurch die so heylsam erkante Aniigung beider Häuser verewiget werden könnte, wan Sye nur durch solche so wohl bei dem Chur-Haus, als Nachkommenschaft, nachdem beiderseitig zusamtressende Vor-Eltern in Sachen auf das kräftigste vorgesehen haben, außer künftigen schweren Verantwortung gesetzt werden mögen.

Auf dieses Churfürstl. Schreiben von 6. Juli ist nachfolgends von Ihro Kayserl. Majest. jenes de dato 30. Septembr. dieses gegenwärtigen Jahrs mehr weit- schich-

schichtige, so jezo man so gar in Druck gesetzet, und denen Ministris und auswendigen Gesandtschaften zugeschickt hat, erfolget, welches Ihre Churfürstl. Durchl. weilen selbiges was späters, als das Datum ware, präsentiret worden, unterm 22. Octobr. beantwortet, und an Kayserl. Hof abgeschicket, bald hierauf aber die Nachricht von dem gotseel. höchst. betrübtsten Abscheiden Ihrer Kayserl. Maj. empfangen haben; Dieses letztere Churfürstl. Schreiben würdet zu dem Ende begeleget, daß man hieraus ersehen möge, wasgestalten Ihre Churfürstl. Durchl. sich in der Hauptsach auf vorangezogene Ihre, an die Gott ruhende Kayserl. Majest. unterm datis den 26. Octobr. 1736. und 6. Juli abhin erlassene Vorstellungen, und in dem Tractat von 1726. deutlichen enthaltene Reservation auf die mit Dero Frauen Gemahlin Churfürstl. Durchl. vorher geschlossene Ehe-Pacten widerholtter bezohen, dan dabein gemeldet haben, daß mit Ihres Hauses Rechten es keineswegs auf keinen simplen Negress-Spruch, oder in Frankreich so genannten Droit de retour, sondern, nachdem die Erz-Herzogl. Kön. Spanische Linie von Kayser Carolo V. Majestät lediglichen abgangen, auf jene Successions-Ordnung in transzu ankomme, welche Ihrer Kayserl. Majest. glorreichste Vor-Eltern, so das Erz-Herzogliche Patrimoniale so hoch vermehret, als Capri ihrer Nachkommenschaft beiderseitigen Geschlechts hinterlassen haben, welche sammliche Ordnungen und Dispositiones, nebst denen Bayrischen Heuraths-Briefen, und clausulierten Verzichten unter Kayserl. Handligen, in deren Durchgehung und Überlegung Ihre Kayserl. Maj. in besitzender höchster Gerechtigkeit des Chur-Haus Rechte nit so ungegrundet, sondern klar finden werden.

Nunmehr aber vorerdeutes Kayserl. Schreiben von 30. Sept. in Kürze zu berühren, melden Ihre Kayserl. Maj. nachdem Sye die zwischen beider Häusern insbesondere im Jahr 1726. aufzbedungene wahr-

re, aufrichtige, ewige und unzertrennliche Freundschaft und Bündnis, angezogen, daß eine Erbsolgs-Ordnung zu gewehren, und selbe anzusehen unmögl. mit einander sich vereinbahren lasse; Zunahmen aber, als oben bereits erwähnet, Ihre Kayserl. Maj. zum Grunde des mit der Kron Spanien gemachten Friedens-Tractats, so gleich im Eingang die Utrecht-Baadisch- und Londische Friedens-Schlüsse, und die, bey Vermählung beider Kurfürstl. Durchleuchtigkeiten Frauen Muehm, und respective Gemahlin Churfürstin Almalia, Erz-Herzogin, feierlich geschlossene Pacta gesetzet; in Ansehung deren Unbedenklichkeit Sr. Durchleuchtigkeiten zu Köln und Bayrn, zu solchen in Wien den 30. April 1725. geschlossenen Frieden accediret seynd, so haben Sye Svo Zweyten v. zu dessen Friedens, und allen desselben Inhalt, und namentlich, was in 12. Articul von des Durchleuchtigsten Erz-Haus Successions-Ordnung klar und deutlich verordnet, nicht anderst, als unter denen widerholten Formalien, gleich in vorerwähnten Ehe-Pacten verglichen und stipuliret worden, sich verbunden und obligiret, also, daß durch dieses Reservatum dieselbe die Österreichische Successions-Ordnung allein so weit erkennet haben, als Rechte Ihr Durchl. Churfürstin ansonsten seiner Zeit zu solcher hätten zustehen können, wann in ermelten Ehe-Pacten dieselbe sich deren auf gewisse Weis, und in so weit Sye, und seine Churfürstl. Durchl. davon informiret worden, nit begeben hätten. Mittels welcher bloß auf Ihre Rechte gegründeten dissenktigen Agnition hingegen dem Haus von Bayrn alleinige Rechte klarlichen offen verbleiben, so nit aus Ihrer Durchl. Frauen Churfürstin ausslassen, sondern demselben schon von älteren Zeiten durch oben angeführte von der verstorbenen Kayserl. Maj. Allerdurchleuchtigsten Vorfahrern gemachte Dispositiones, Pactaten, und feierlichen Verzichts-Reservationen, auf jenen Tag angewachsen seynd, wann der völlige Österreichische Mannliche Stammes abgehen

hen würde. Welcher älteren angefallenen Rechten wegen das Haus von Bayrn sich niemahlen begeben hat, noch demselben eine Verzeihung oder Abdication niemahlen zugemüethet worden. Bey sothaner der Sachen Bewandnus dan in facto richtig zutrifft und vor Augen liget, daß man von dem Haus von Bayrn die dermahlige Österreichische Erbsolgs-Ordnung zu gewehren, u. sich hierdurch so grossen, nümermehr ersezliche Nachtheil zuezuziehen in keiner Zeit übernommen habe, welche Auslegung mithin dem guten Trauen und Glauen, wie ix dem Kayserl. Schreiben herkommet, so weniger entgegen steht, als Ihre Kayserl. Majest. die geschlossene Tractaten mit dem widerholten, Articulo secundo, ausgesetzten deutlichen Reservato auf die Ehe-Pacten selbst gnädigst ratificiret, und darüber sohin ainige Jahr nach solchen Tractaten, wann auch die express- und ratificirte Reservation mit schon voran das Haus von Bayrn von allen Präjudiz verwahret hätte, an das Reich mitls Dero Commisions-Decret de dato 18. Oct. 1731. so gar die heilige Versicherung abgegeben haben, daß die anverlangte Garantie von dero pragmatischen Erbsolgs-Ordnung zu niemand Nachthail gerauchete, und zu keines Menschen Beleidigung angesehen wäre; Wegen solcher so geheiligten Versicherung von vilen der hohen Reichs-Ständen in solche Erbsolgs-Ordnung, weilen Sye dieselbe kai nem nachthailig aus dem höchsten Kayserl. Wort geachtet haben, eingewilliget, und ob schon Ihre Kayserl. Maj. ferners anführen, daß die in vil besagten Ehe-Pacten erwähnte Erbsolgs-Ordnung just die nembliche, und keine andere seye, als welche in dem 12. Articul des den 30 April 1725. mit der Kron Spanien geschlossenen Friedens sich gleichermaßen aufgetrakt befindet, so bleibt doch allezeit richtig und wahr, daß, wie diese Ehe-Pacten dem ganzen Röm. Reiche vorliegen, solche denen älteren Bayrischen selbstigen Rechten mit einigen Wort nichts entziehen, alleinig Ihrer Durchl. Chur-

Churfürstin, als Erz-Herzogin Successions-Recht bestessen, und Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Gemahel es bey solchen Ehe-Pacten ganz unbedenklichen und ruehiglich noch längers gern gelassen haben würden, wan mit Sye, dermahlen bey Abgang des Desterreichisch Manlichen Stammens, womit die alte Hauss-Recht, Behalt der seylerlichen Dispositionen, sich eröffnen, der Tag herfür ruestet.

Das aber Ihre Kayserl. Maj. anzuführen geruehet, wie von Ihr Churfürstl. Durchl. Willkuhr abgehängen, Ihre Vergnugung mit Ertheilung authentischer Extracten aus Kaisers Ferdinando I. Testament und Codicill, auch deren Originalien. Vorzaigung, erfüllt zu sehen, wann man vorhero Churfürstl. Seits mit allen Ansprüchen herausgegangen seyn solte, gedunket wohl fremd. Da, wie dem Leser der Churfürstliche, in dem aigentlichen zu aller Stund darthuenden Euthalt, an Ihre Kayserl. Maj. abgegangenen Schreiben bekandt worden, und man sich hierauffalls so vilmahl auf die vorhanden seyn müßende Dispositiones Majorum bezöhen, ohne dieser Instrumenten Inspicirung, so neben noch mehr andern unter beeden Häusern Communia seyn solten, und zu deren Originalien-Comunicirung der von Kaiser Ferdinando I. und Kaisern Ferdinando II. us nemblische Weise mit dem Hauf von Bayrn errichtete Heuraths-Brief nach iedwederen Einschernen selbstigen Erkandtnuß, billichen Anlaß dß Orths gegeben, man seine Ansprüche vor der Zeit anseheten, und in weitläufige Schriften-Wechslung ziehen zu lassen so weniger Ursach gehabt, als obige Churfürstl. an Ihre Kayserl. Maj. mehrmahl erlassene Schraiben zaigen, daß man sich, ohne Hinterhalt, solcher Rechten halber deutlichen genug geäußert, und eröffnet, auch eben darumten, daß man das Licht nicht gesichern, ollensfalls zu näherer Vernehmung mehrmahlen, mit Beobachtung all schuldigsten Respects, sich erbothen habe.

Ihre

Ihre Kayserl. Maj. werßen dem Hauf von Bayrn in solch ihrem lehtern Rescript mehrmahl die wahre, aufrichtige, ewige und unzertrenliche Freundschaft und Bündniß vor; Gleich aber in denen vorgedachten, von Ihr Churfürstl. Durchl. erlassenen Schreiben herkommet, daß Sye eine solche wahre aufrichtige und unzertrenliche Freundschaft unter beeden Häusern mit beeden Armen zu umbsangen, und stättshin zu erhalten verlangen, in Folge dessen auch alles, was in denen Tractaten bedungen und stipuliret worden, erweislich und vollkommen erfüllt zu haben, ohne Scheußliche vorgeschrieben, so muß sich auch erweislichen darthun, daß von Ihr Kayserl. Majest. außer der bezahlten Subsidien-Gelter, wofür man die Mannschaften auf denen Beinen halten, und verpflegen müssen, nit ein Punct, so in ermelten Tractat eingeschlagen, gehalten, minder zur Würkung gebracht worden. Dannenhero nit genuegsamb bewundert werden kan, daß derjenige Thail, so den Tractat am wenigsten erfüllt, selben zu seinem Behuf anziehen, und seinen Mitthail gleichsamb allain darzue gehalten wissen wolle, also daß diffalls das Fundament, und Grund-Regl, wie man Ainerseits, als mehrmahlen in denen Kayserl. Schreibn herkommet, nit gebunden seyn könne, vilmehr vor Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayrn von selbsten streitet.

Wo übrigens alles, was zum theil wohl überflüssig in berührten Kayserl. Rescript gemeldet worden, sich vorhin schon abgelaunt findet, und jedem Erweiger zu leichter Bedenkung kommen würdet, daß man sich so grosser habenten Rechten so leicht, ohne sonderen grossen Bedacht, ohne hierzue erforderliche Einwilligung des ganzen mit interessirten Hauses, oder abgehandleten ordentlichen Tractaten, und hierauf sonderbar, und namentlich ausgestellten Instrumenten oder Verzichten, jemahlen hätte begeben wollen oder können.

Dritter Band XXVIII. Stück. 2

Man

Man lasset übrigens bey all disen der ganzen unparthenischen Welt zu erachten über, ob es mit des Chur-Hauses Bayrn auf die Oesterreichische Königreich und Lande habenden vorzüglichlichen Rechten und Anforderungen so schlecht bestellet, daß, wie in dem Circular-Rescript angezogen wird, demselben nicht allein all gegründeter Anspruch, sondern so gar ainiger scheinbarer Vorwand ermangle, umb die, der in Gott ruchenden Kayserl. Majest. hinterlassenen erstgebohrnen Frauen Tochter, Erz-Herzogin, welcher Ihre Churfürstl. Durchleucht zu aller Zeit Ihre gebührende Verehrung Freund-Vetterlich zutragen, von Gott, der Natur, und allen Rechten, und in specie auch des Erz-Haus Herkommen zusehen seyn sollende Nachfolge im geringsten anzusehnen; zumahlen allschon in denen im 12ten Jahrhundert von weyl. Friderico I. auf öffentlichen Reichs-Tag disem Erz-Haus erhalten, und von Selben Titulo onerosissimo, nemlich gegen Abtretung des Herzogthums Bayrn erworbenen, auch seithero von gesambten Reich zum österren und denen jeweiligen Römischen Kaysern bestätigten Privilegiis, die außtrückliche Wörter zu finden seynd, Et si, quod DEVS avertet, Dux Austria sine Herede Filio discederet, idem Ducatus ad Seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur, nec Ducatus Austriae ullo unquam tempore divisionis aliquius recipiat sectionem.

Volumus etiam, ut districtus, et ditiones dicti Ducatus ampliati fuerint, ex hereditatibus, Emitionibus, vel quibusvis aliis devolutionum Successionibus praefata jura, Privilegia et Indulta ad augmentum dicti Domini Austriae plenarie referantur.

Wie zumahlen aber eine richtig und erweislich vorliegende Sache ist, daß solch Kaysers Friderici Privilegium dem, in Männlichen nunmehr abgegangenen Erz-Herzoglichen Habsburgischen Haus nit: sonderen, beantlichen, und wiederumben erweislichen, von berührten

ten Kayser Friderico dem aus dem Bayrischen Haß in der Arnolphiischen Linie abgestampten Herzogen Henrico ertheilet, und solches nicht Titulo onerosissimo dem von Habsburg, welche in dem 12ten Seculo weder in Bayrn, noch Oesterreich etwas innen gehabt, wohl aber des Hauses von Bayrn erworbenes Privilegium seye: Der Behalt dises Privilegii annebens auch so gleich von berührten Privilegiatis, deren alten Bayrischen (Oesterreichischen) Herzogen nemlich in eine Observanz, der Gebrauch niemahlen: noch weniger aber von dem erst, nach Verlauff Hundert, und Sibenzwanzig Jahren in Oesterreich eingetretenen Habsburgischen Haß, welches erst unter Kayler Maximiliano umb die Jahr 1497. den Erz-Herzoglichen Titl für beständig zu führen angefangen, gehohen: sonderen demselben von disem selbst dictis, factis et actiatis, zu aller Zeit contraveniret, mithin gedachtes Privilegium, gleich selbiges disem Haß niemahls zugesstanden, und dardurch auch selbiges sich solches auf keine Weis zueaignen, minder sagen kan, daß wegen dessen Erlangung mehrer-deut Habsburgisches Haß das Herzogthum Bayrn, dessen selbiges zu keiner Zeit in einem Besitz war, habe abtretten müssen, nullo unquam tempore ad usum et observantiam gebracht, sondern bey so vielen sich hervorgehanen Gelegenheiten und Umständen, (wahr zugesagen) jederzeit verworffen worden, darumben man dis Orths die vollkommene Prob der Welt vorzulegen im Stand ist, ein so anderes aber vorläufig, weilen Oesterreichischer Seits man selbe bereits zu präveniren gesuecht, mit dem wohl-merkenswürdigen Beysatz anzuführen nöthig erachtet hat, wie in nemlichen Kaysers Friderici dem Haß von Bayrn erhalten Privilegium klar aufgetrucket sich finde: Quod Domini num dicta terra Austria ab ejusdem sanguinis scipte non recedat, von welchem Scipte das heut lebend und regierende Durchleuchtigste Haß von Bayrn un- widersprechlichen absieget.

- Die Beylagen zu diesen Anmerkungen waren :  
 Lit. A. das in unserm vorigen Stück p. 206. befindliche Circular-Rescript des Wienerischen Hofes.  
 Lit. B. der Extract aus des Grafen von Perousa Instruction ibid. p. 210.  
 Lit. C. Das Kaysersl. Hand-Schreiben des an Churfürstens von Bayern Durchl. ibid. p. 193.  
 Lit. D. Die Extracte aus Königs Ferdinandi I. Testamente und Codicilli ibid. p. 193.  
 Lit. E. Antwort-Schreiben an Ihro Kaysersl. Majest. von Ihro Churf. Durchl. in Bayern ib. p. 202. sq.

Bishero hatte man sich in Wien mit der sogenennen Inspection der Original-Testamente und Codicille Kaysers Ferdinandi I. beschäftiget, wo mit man, wie leicht gedacht, dem Grafen Perousa zu willfahren kein Bedenken getragen. Raum aber war man damit zu stande, so erhielt der nur erwehrte Chur-Bayerische Gesandte Graf von Perousa, einen anderweitigen Befehl von seinen Hof, auch die Inspection des Testaments Kaysers Ferdinandi II. und anderer Verordnungen der Vorfahren Hochstseel. Kaysersl. Majest. glorwürdigsten Andenkens, bey dem Wienerischen Hof anzuerlangen, theils um daraus zu ersehen, was vermöge solcher Dispositionen dem Chur-Hauß-Bayern bey gegenwärtigen Abgang des Destr. Manns. Stammes zusehe, theils auch was vor Gerechtsame sich die in das Chur-Hauß-Bayern vermählte Ers. Herkogninen, auf diesen Fall, in ihren Verzichten vorbehalten hätten. Allein der Wienerische Hof hielte sich vielleicht nicht darzu verbunden, oder befand nicht vor gut, in solches Unfitten weiter zu willigen. Indessen erlangte man doch nicht, die Ursachen welche dässigen Hof zu dieser abschläglichen Antwort bewogen, in einem besondern Circular-

Rescript de dato 21. Nov. 1740. bekannt zu machen, welches nachdem Chur-Bayerischer Seits mit einigen Anmerkungen begleitet worden, in welcher Gestalt wir solches, dem Leser allhier vollständig mittheilen.

Seit denen an Euch, derer Chur-Bayrischen Ansprüchen halber erlassenen, und dem Hof, wo ihr seit, mitzutheilen anbefohlenen Befehlen, (2) hat der Graf Perousa am 7. dieses iub N. 1. hierbeikommenden zweyten Extract Unserem ersten Hof-Canzler, Grafen von Sünkendorff, übergeben.

Es hat Uns dessen Inhalt in nicht geringe Verwunderung gesetzt. Denn gleichwie einerseits derselbe

23

be

### Chur-Bayerische kurze Anmerkungen über obenstehendes Circular-Rescript.

(a) Gleichwie aus dem ersten Extract, so mit vorig dergleichen Circular-Schreiben vom 2. November dem Publico bekannt gemacht worden, zu ersehen ist, daß man das mahls schon, und ehe noch der Inhalt des Testaments wegland Kaysers Ferdinandi Primi wissent gewesen, sich ausgetragen, diejenige Dispositiones, so von denen Durchleuchtigsten Vor-Eltern Seiner lebthin verstorbenen Kaysers Maj. der künftigen Successions-Ordnung halber errichtet worden, und vorunter natürlicher Weis aus Kaysers Ferdinandi Secundi Testam. verstanden ware, als Instrumenta Communia, die all interessirten Theilen denen Rechten nach gemein seyn sollen, abchrisstlichen mitzutheilen; So sieht man nicht, was aus der weiters heraus gegebenen Graf Perousischen schriftlichen Ansuchung zu Nachtheil des Durchleuchtigsten Chur-Hauß von Bayrn erzwungen werden wolle? oder wie man dadurch behaupten könnte, als ob man erst auf die anbegehrte Communication des Testaments Ferdinandi Secundi verfallen wäre, nachdem man aus dem Testam. des Ferdinandi Primi zu Behuf der Chur-Bayrischen Rechten nichts gedenkliches, vielmehr aber all widriges gefunden habe? dergleichen Widrigkeiten sich doch in legitgedachten Testament auf keine Weis bezaugen, wie es die bereits in Druck gegebene Chur-Bayrische Anmerkungen des mehreren erweisen.

he zu vermuthen Anlaß gibt, daß man bey Eintheilung des Beselchs, auf welchem obige Beylag herausgezogen ist, zu München schon einige Nachricht gehabt haben möge, daß in dem Testament und Codicill Ferdinandi I. sich die darinnen enthalten zu seyn geglaubte Verordnung nicht finde: Also lebten Wir andererseits in Erkanntuß der grossen Gemüths-Gaaben des Churfürsten von Bayern Ebden der gänglichen Zueversicht, daß nach Dero eigenen, in dem vorhin den 1. hujus überreichten Extract beschrebenen Erklärung nichts, als was Thro von rechts wegen zu kommt, anzuverlangen, und des Ferdinandi I. Testament und Codicill für eine Richtschnur der Erbfolgs-Ordnung unter denen Descendenter sowohl Männlich- als Weiblichen Geschlechts Unseres Ertz-Hauses zu erkennen, Se. Ebden, nach sich mittlerweil geäußerten vollständigen Überzeugung, daß sothanes Testament und Codicill nicht nur Dero vermeintlichen Anspruch im geringsten nicht zu statten komme, sondern vilmehr Unser alleiniges ohnmittelbares Nachfolgs-Recht bestens begründe, sothanes Nachfolgs-Recht weiters nicht ansehen, sondern (b) wenigstens nunmehr der im Jahr 1726. so bündig geleisteten Garantie ein vollständiges Genügen thun würden. Diese Unsere auf Sr. Ebden Gemüths-Billigkeit und andere Dero lobwürdige Eigenschaften gegründete Zueversicht ist annoch bey Uns nicht erloschen, zumahlen man zur Zeit des Grafen

Pe-

(b) Wie öfters, und in denen erstgemelten Anmerkungen überflüssig erwähnet worden, hat man von Seiten Chur-Bayrn alle Verbündnisse, so der Tractat von Anno 1726. vermag, vollkommenl. erfüllt, welcher hingegen an Seiten des Wienerischen Hof's in keinem Stück außer der Subsiden gehalten worden. Man hätte also wohl glauben sollen, daß solchen Tractats wegen von Seiten dieses Hof's keine weitere Meldung beschreben wurde; weilen hierin der Chur-Bayrischen Rechten halber weder eine Verzicht, noch andere Verbündlichkeit begriffen, und dessen mit bekehene Haltung von selbten alles aufgehobet.

Persons überwehter massen ertheilten Beselchs, noch nicht von allen, was sich bey der Einsicht und gesetzten Abschreibung des Ferdinandeischen Original-Testaments und Codicills ergeben hat, folglich, wie sehr man sich hierunter geirret habe, vollständig zu München unterrichtet seyn könnte.

Seynd nun (c) des Churfürsten Ebden, wie allerdings zu vermuthen ist, durch Mittheilung einer verfälschten Abschrift von Geld-begierigen Leuten hintergangen worden, so erheischt aniego umb so mehr Dero eigener Ruehm, den der Welt ganz heiter und klar vor Augen ligenden Irthumb im Werk selbst zu erkennen, und diejenige, welche durch einen so schändlichen Betrug Sr. Ebden zum allermeisten beleydiget haben, gebührend zu bestrafen.

Wir seynd (d) also dieses zu vernehmen annoch gewärtig, und werden solchenfalls nicht nur das Bergan-

T 4

gene

(c) Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayrn seynd durch keine falsche Testaments-Copien, wie man fabuloser Weise spargiert, auf Ihre machende Anforderungen erst neuverlaiet worden, dergleichen falsche Copien Se. auch niemahlen zu Händen bekommen. Und würdet dieses Vorgeben jenen Höfen sehr fremd vorkommen, welchen die Chur-Bayrische Anspruch auf die Oesterreichische Königrech und Erbland, in spezie aber auf die Kron-Öthemb von längeren Seiten zurück nit unbekant gewesen, obwohlen selbigen damals die Rechts-Gründ obbemelter Chur-Bayrischen Ansprüchen eben nit so ausführlich, wie gegenwärtig eröffnet worden; Wie dan, wan man von Sr. Churfürstl. Durchleucht höchsten Begabnuß und Erleuchtung solche Hochschaung, als vorgegeben würdet, in der That hegete, man von Dero selben niemahlen würde glauben können, daß Se. das ganze Fundament Ihres Rechts in so wichtiger Sache bloß auf eine umb Gelt zu Händen gebrachte Abschrift gründen solten, darumben dan man sich nit entubrigen kan, der ganzen Welt zu versichern, daß es mit dieser vorgel. falschen Copie keine andre Geschaffenheit, als lediglich eines hervor gesuchet ungegründeter Gedichts habe.

(d) Gleichwie Thro Churfürstl. Durchl. durch Siedlung Ihres Rechts jemand zu beleydigen niemahls in

gene gern in Vergessenheit setzen, sondern auch sicherlich an Uns nichts erwinden lassen, umb das im Jahr 1726. zwischen beiden Häusern vertragene und im Jahr 1731. durch einen zweyten bündigen Tractat, und häufigs zum Theil eigenhändige Zuschriften mit Chur Edln erneuerte bestre Vernehmen, und engste Vereinigung zu verewigen, mit einem Wort, Wir seyn noch, wie vor, bereit, in die glorreiche Fußstapfen weyland Unsers in Gott ruchen den Herrn Batters Käyserl. Maj. auch ditzfalls einzutreten, mithin Uns just so gegen des Churfürsten Lbden, und Dero Chur-Haus erfinden zu lassen, wie es von Sr. Höchst-seeligen Maj. in Dero Zuschrift vom 30. Sept. jüngsthin des mehreren zu erkennen gegeben worden.

Inzwischen (e) könnten Wir bey dem Inhalt Eingangs erwähnten Extracts anzumerken nicht umbhin, daß vermuethlich die nemblche, welche an des Churfürsten Lbden ehemahlichen Irrthum mit Schuld tragen, zu dessen Bedeckung oder etwelche Beschönigung auf einen abermahlichen Absprung nunmehr zu verfallen scheinen, ohne untereinander zu erwegen, daß durch disen Weg der Sachen, und ihres hohen Principalen Glorie am wenigsten gerathen seyn könne.

Bereits angezeigter massen (f) beschah im Jahr 1737. allein von denen Ehe-Pacten derer in das Herzog-

Sinn gekommen; So solle der Wienerische Hof das vergangene leichter, als höchstermelt Ihre Churfürstl. Durchl. Ihre Rechten jemahls vergessen können. Wo im übrigen Ihre Churfürstl. Durchl. mit dem Wienerischen Hof, wie vorhin, also auch noch ferners guete Verständnus, so vil ohne Nachtheil Ihrer Rechten seyn kan, zu erhalten, so willig, als bereit seynd.

(e) Nachdem bereits oben im Eingang zu Genliegen der Sachen Hergang wegen gleichmäig an verlangter Communicirung des Testaments Käyser Ferdinand Secundi erläutert worden, so ergibt sich hieraus ganz klar, wie wenig man einen Absprung zu machen gesuecht habe.

(f) Nicht mindern Ungrund hat jener Anzug, daß in dem Jahr 1737. allein von denen Ehe-Pacten, und darin ge-

hogliche und Chur-Haus Bayrn verheyratheter Töchteren Ferdinandi I. & II. und von dem darinnen gegründet seyn sollenden sogenannten Zurückfalls-Recht Erlehnung. Mit Ende 1738. bis zum Hinscheiden Unseres Herrn Batters höchst-seeligsten Andenkens wurde, so vil Uns wissend, allein auf das Testament und Codicil Ferdinandi I. sich bezogen, die darinn enthalten zu seyn vermutete Substitution bestens gelten zu machen gesuecht, darauf der so oft vorgeschüte Unterschid zwischen der Ferdinandeischen, und Unseres Herrn Batters Erb-Folge gegründet, auf eben diser Ursach auf die Einsicht des Originals so stark gedrungen, die darüber gethanne hiesige Erklärung für ein klares Kennzeichen, daß man das Leicht schene, ausgegeben, und mit einem Wort der ganzen Welt der irrite Wahn beygebracht, als ob es hierunter nicht auf das Factum, oder ob Käyser Ferdinandus also substituiret habe? Sondern allein auf der Ferdinando I. zusehenden Gewalt, oder ob er also substituiren könne, ankäme; Wir tragen kein Bedenken Uns dieser sammantlicher Umständen halber auf diejenige Hofe und Ministros zu beziehen, bey welchen derer Chur-Bayrischen Forderung halber etwas angebracht worden, sothanes Zeugnus wäre benötigtenfalls ohnenschwär erweislich.

Es bedarf (g) sich aber diserthalben keiner weiteren Prob, nachdem der den i hujus vom Grafen

gründet seyn sollenden Rückfall-Recht Erlehnung beobachten seye, indeme jenen Höfen, welchen man von denen Chur-Bayrischen Hauss-Rechten einige Information beygebracht, deutlichen erinnert worden, daß es nit umb ein gemeinses Rückfall-Recht, sondern umb die den Chur-Haus Bayrn per Substitutionem der damahlen ältesten Frau Tochter Ferdinandi Primi so in das Chur-Haus verheyrathet worden zufallenden, und in Ihren Heuraths-Pacten vor Sich, und Ihre Erben, wan es zu Töchtern kommt, klar vorbehalte Successions-Recht zu thuen seye.

(g) Man solte noch gegenwärtig glauben, daß man mit Communicirung der Testamente so lang herauszuge-

Perousa hierüber gegebene Extract ohnmöglich sich also verdrähen läßt, umb nicht das behörige Liecht, und wann dagegen der Inhalt des Originaliter vorgewissten, und ihme Grafen Perousa abzuschreiben gestatteten Ferdinandischen Testaments und Codicills gehalten wird, in Sachen die vollkommene Entscheidung zu geben.

Dahin schlägt mit ein der Inhalt der Chur-Bayrischen Antwort auf die hiesige Zueschrift von 30. Sept. Jüngsthin, welche Antwort euch bereits den 6 hujus zugesender, und selbe dem Hof, wo ihr seit, mitzutheilen aufgeholt worden, dann man endlichen nur den Inhalt sothauer Antwort gegen den Inhalt der Zueschrift halten darf, umb aus diser Gegeneinanderhaltung, welcher Theil recht oder unrecht habe, sogleich zu erkennen; Nicht nur wird in viel erwehnter Chur-Bayrischen Antwort dasjenige, was die hiesige Zueschrift in sich begreift, nicht abgelehnet, und könnte der Ungrund dessen, was derer Chur-Ödlñischen späteren Verbündlichkeiten halber darinno angemercket wird, in dem Fall, da Wir nicht aus aufmerksammer Rücksicht für jetztbesagten Churfürstens Lbden darmit annoch zurückhalten wolten, durch deren Kundthueing so gleich überzeugend der ganzen Welt vor Augen gelegt werden, sondern es wird auch das, was in der Zueschrift (b) auf des Cardinals Fleury

hen sich nit getrauet habe, bis man nit eine anständige Interpretation der Worten Echliche Leibs-Erben erdachtet, und verspöhret hat, das hiedurch bey einigen, welchen die wahre Intention des Testatoris aus dem ganzen Behalt Seiner Verordnung so wenig, als die mit Chur-Bayren geschlossenen Heurath-Parten bekannt gewesen, solch unständhafte Erleutterung Ingred gefunden, wo übrigens, als oben erwähnet, man sich mit gueten Grund auf jene Hof und Ministros, allwo von denen Chur-Bayrischen Rechten geredet worden, beziehen kan, daß man in denen führenden Principiis und Grund-Sätzen niemahlen variret habe.

(h) Nachdem in denen mit dem Kayserl. Hof gewechselten Schreiben, und sonderbar jenem, 10. Anno 1736. an Ihre Kayserl. Maj. Ihre Churfürstl. Durchl. erlassen ha-

ry Brief vom 12. Decembr. 1737. angezogen worden, ungehindert das vorhandene Originale allenfalls den Aufschlag auch hierunter zu geben hätte, nicht undeutlich widersprochen. Vielerwehnte Chur-Bayrische Antwort ist zwar den 22. vorigen Monaths datirt, aber erst den 3. dieses dem hiesigen Hof zugekommen, und gleich den 7. darauf wird demselben der in Eingang erwehnte Extract übergeben, mittels dessen man widerumb auf das, was man kurz vorhin widersprochen hat, zurück gehen zu wollen scheinet.

Nun wäre (i) freylich wohl diese alleinige Betrachtung zureichend genug, umb den Ungrund der Chur-Bayrischen Forderungen darzuthuen, ohnsthig ein mehreres davon zu melden. Allein Wir verlangen Uns dabei nicht just aufzuhalten, sondern überlassen billich dem Chur-Bayrischen Hof die Sorge, Seine zum öftern hin und wider mündlich und schriftlich gethane Aeußerungen unter sich zu vereinbaren. Damit jedoch denjenigen deren Absicht ist, die höchst nthig und erwünschte Einverständnuß zwischen beiden Häusern zu zerstöhren, der mindeste Aulah nicht übrig verbleibe, des Churfürsten Lbden beyzubringen, als ob der in dem Extract oben sub N. 1. enthaltene Antrag im allermindesten von mehrer Erheblichkeit, als der Inhalt des den 1. hu-

jus

ben, doch aber 4. ganzer Jahr unbeantwortet verbliben, (wie deren Behalt denen getruckten vorigen Anmerkungen sich begegnet findet) bereits die Haupt-Punkten disfalls beantwortet, und standhaft abgeleint worden, so hat man überflüssig gefunden, Ihre Kayserl. Maj. mit deren Widerhollung überflüssig zu seyn, wogegen doch das fertigste Erbieten beschreit, daß man zu einer umständig- und ausführlichen Wiederlegung so bereit, willig alsfertig seye.

(i) Alljenige denen der Inhalt der an Ihre Kayserl. Maj. erlassenen, und in vorhergehenden Chur-Bayrischen Anmerkungen kund gemacht Schreiben zu lesen vor kommt, werden sicher befunden, daß Ihre Churfürstliche Durchl. alzeit auf gleiche Weis sich geäussert haben, mit hin sich solche gar wohl und untaedelbar, ohne daß man hierin

ius von Grafen Pernosa übergebenen Extracts wäre, so haben Wir es in Ansehung des einen Extracts just so, wie in Ansehung des andern zu halten entschlossen.

Wir haben (k) nemblichen aus dem Original-Testament weyland Kaysers Ferdinandi II. die von der Erb-Folg in die Länder alleinig handlende 4. Articul, den 5. 6. 7. und 8. getreulich zu extrahiren, dessen Codicill aber, umb weilen es von nichts anderen handele, in extenso abzuschreiben anbefohlen, und kommen jene Articul sub N. 2. dieses Codicill aber sub N. 3. hieben. Beeude eben angezogene Stuck werden Wir nebst dem Pernosischen Extract, oben sub N. 1. sammentlich hier anwesenden fremden Ministris mittheilen, und sie ersuchen lassen, dieselbe gegen die ihnen vorlegende Originalien selbsten collationiren zu wollen. Dem Grafen von Pernosa aber wird man in Ansehung des Ferdinandi II. Testaments und Codicills, durchaus das nembliche gestatten, ja anerbieten, was ihm in Ansehung des Testaments und Codicills Ferdinandi I. gestattet

nen einen Absprung von ain auf anderes sehn wird mit einander vereinbahren lassen.

(k) Warumben die Communication des Testaments Kaysers Ferdinandi Secundi anverlangt worden, darüber ist man oben bereits verstanden, und an sich selbst richtig, daß man hiemit nichts anders gesucht habe, als was einem jeden bey einem solchen Instrumenta communis interessirten Theil von rechtsdogen zu begehrten erlaubt ist. Über welches Testament man sich doch der Zeit, so weniger vernemmen lassen kan, als solches seinen völligen Gehalt nach, noch mit abschriftl. communicirt worden, aus der Kaysersl. an die Niederländische Stände Anno 1724. hinausgegangenen Pragmatic aber wohl abzunemmen ist, daß in solchen Testament von der Erbfolg ein mehrers müsse enthalten seyn, als die hievon in das Publicum gekommene Extracte in sich begreissen, immittelz. trage man an der bezeichneten Kundmachung der von dem Grafen von Pernosa ausgeschändigten Notaten umb so weniger Bedenken, als man ingleichen gezeichen lassen kan, daß dasjenige, was er sagt

tet und anerbotten, auch von ihm für bekannt angenommen, und bereits bewerkstelligt worden. Wodurch dann abermahlen im Überfluss alles erschöpft wird, was Chur-Bayrischer Seiths nur immer verlangt werden kan: Ebenmäig zum überzeugenden Beweissthum, daß an Uns die Erreichung des gemein nuzlichen Endzwecks des gueten Vernehmens zwischen beiden Häusern gewiß nicht hafte.

Wie wenig (l) aber auch des Ferdinandi II. leßwillige Verordnung dem Chur-Haus Bayrn im mindesten zu statten komme, erhelet aus obangezogenen beiden Anschlüssen zur Genügen. Nichts ist darinnen enthalten, was auch nur von weitem zur Begründung dertigen Chur-Hauses vermeintlicher Ansprüchen mensch möglicher Dingen angezogen werden könnte, und am allerwenigsten jenes, worauf in Eingangs ermelten Extract sub N. 1. gedeutet wird in verbis: Qui feront voire ce que les Archi-Duchesses Maries dans la Maison de Baviere doivent, et peuvent heriter en vertu du Droit de Succession, qu'elles le sont reservé dans leur renonciation au defaut de tous les males de la Maison d'Autriche. Dann kein Wort im ganzen Testament und Codicill Ferdinandi II. zu finden ist, so auch nur von weitem der gleichen etwas zu erkennen gebete, vilmehr lauffet die darinnen so heiter und klar verordnete Unzertrenlichkeit gesampter Erb-Königreichen und Länder allen, was auf

Graf von Pernosa in mehr anderweg mündlich angebracht, gleichfalls an das Taglicht gelegt werden können, weilen aus all diesem Hergang nichts anders, als eine ganz gleichförmige Betragnuß und Verlangen Sr. Churfürstl. Durcherhellen wird.

(l) Man hat niemahlen in der Absicht die Ehrung des Testaments Kaysers Ferdinandi Secundi begehret, umb hieaus ein mehrers Recht zu erhollen, wenigist ist doch aus denen gemein gemachten Extracten zu ersehen, daß selbst denen vorgehenden Dispositionen, und mit dem Haup Bayrn errichteten Chrpacten nichts derogirt habe, wie es auch nichts derogiren könnte.

auf deren Abtheilung, Schmälerung oder Zerglidierung abzihlen möchte, und zumahlen jenem schnurstracks zu wider, was chedessen wegen des denen so genannten Netrogredient-Erbinen zugesiehenden Ruckfalls-Recht vorgeschützt werden wollen, und immittels eben angeführter Formalien gegen die ohnfehlbar vorhergegangene Äußerungen auf das neu angedeutet zu werden scheint, und da (m) sowohl in Testamente als Codicilli Ferdinandi II. so oft als von dem Hesterreichischen Manns-Stammen die Rede ist, ganz wohlbedächtlich derer Wörter Chelicher Männlicher Leibs-Erben sich bedient wird; So wird eben andurch dasjenige noch mehr bekräftigt, was ohne das, nach Lehre aller Rechtsgelehrten, keinem Zweifel unterworfen, und in unserem vorhinigen Rescript von dem Verstand derer im Testamente

(m) Wann schon Kayser Ferdinandus Secundus in mehrmahlen sich der deutlichen Expression Männlicher Leibs-Erben bedient, so ist doch nit weniger richtig, und aus den vorgehenden Anmerkungen dargethan worden, daß Ferdinandus Primus die Wort Cheliche Leibs-Erben in solchen Fällen gebraucht, wo er nemblichen von Männlicher Substitution geredet, und in Betracht der sich hieraus ergebenden Folgen allein die Männliche Erben hat versteien können, so sich umb so vi mehrers außer Unwiderrischlichkeit setzt, als König Ferdinandus Primus in seinem Testamente, so fern sein älterer Herr Sohn Maximilian, ohne Cheliche Leibs-Erben todts vergiengen, den Beysatz anzuführen, nalsdann soll uner Sohn Ferdinand, und mit Fall seines gleichmäßigen Abgangs, je der ältest Unser Sohne zu erblicher Regierung obbestimpter Königreich und Landen, ohne männlichs Verhinderung kommen und eintreten. Da Er, bey Kayser Ferdinandus Primus in nemblichen Testamente, und folzenden Soo in Formulibus ordnet: „Aber all Unser Oesterreichische Erbland, sie seyen Lehen oder aigen, samt allem Geschüß, Artilerrey und Munition, sollen nach Abgang Unser Mannlichen Stammens an die Kayserl. Maj. Unseren lieben Brüderern, und Sr. Maj. Männlichen Leibs-Erben erblich fallen, und kommen.“ Wann inthin unter obigen Worten Chelichen Leibs-Erben, so Ferdinandus Primus bey Abgang

ment und Codicill Ferdinandi I. mit iedesmahliger Auflassung des ly Männlicher einkommender Formalien Chelicher Leibs-Erben angemercket worden ist. Remblich, daß darunter nicht minder die Weibliche als Männliche Descendenter (n) deren dreyen Söhnen Ferdinandi I. verstanden und begriessen seynd. Sodann, nachdem vilbesagtes Testament und Codicill Ferdinandi I. für die Richtschnur der Erbsolgs-Ordnung sowohl unter denen von dem Erz-Haus Hesterreich abstammenden Weiberen als Männer von Chur-Bayern selbsts erkannt worden ist, auch mit Beyseithssetzung aller übrigen Titulorum Unser alleiniges ohnmittelhabres Erbsolgs-Recht außer allen Zweifel zu setzen allschor zuereichend seyn würde, dergestalten, daß nicht weder in dem zweyten, als dem ersten Extract sich von Chur-Bayern auf eine solche leztwillige Disposition berueffen worden, welche eines Theils dessen Forderungen durchaus zerrichtet, und andern Theils unsere Gerechtsame fassam begründet. Wodurch dann abermahlen Unsere Zuvericht bestärcket wird, daß nach erkanten Irrthum

seines älteren Herrn Sohn gebrauchet, auch die Weibliche verstanden wären, so folgete hieraus, daß König Ferdinandus Primus die Spanische Männliche Linie seines Herrn Sohns Maximiliani Frauen Döchteren, diese aber zugleich seinen aignen Söhnen, Ferdinand und Carolo vorgezogen hätte, so gedachter König Ferdinandus Primus je einmahl umb so weniger gedacht haben mag, als neben deme, daß es nit natürlichen zu glauben, Ibro nur all zu bekant ware, daß die Frauen in Zeit des lebenden Manns-Geschlecht ohnedas des Heudi denen Rechten nach sich nit fähig finden, daß also richtig und unwiderprechlichen verbleibet, welcher massen König Ferdinandus Primus unter dem Wort Cheliche Leibs-Erben, das Weibliche Geschlecht niemahlen begriessen wollen.

(n) In öfters gemelten Anmerkungen ist bereits fassam dargethan worden, daß die Disposition Ferdinandi Primi denen Forderungen des Chur-Haus von Bayern im geringsten nit entgegen sehe sondern vi mehrers sich solche darin bestens begründet finden.

thum des Churfürsten Ebden von sothanen ihren Forderungen, wie es die ganz offensche Gerecht- und Billigkeit erheischt, von selbsten abstehen werden.

Es wird zwar noch weiters (o) in vilerwehnten zweyten Extract oben sub N. 1. auf andere Verordnungen deren Vorfahren weyland Thro lebt verstorbenen Kayserl. Maj. glorwürdigsten Andenkens sich berueffen, und dieselbe einzusehen anverlangt, in verbis; De même que les autres Dispositions des Ancetres de feu. M. I. de glorieuse memoire. Allein es ist zu begreissen nicht möglich, was man eigentlich andurch verstehe, und würde allenfalls bey denen der ganzen Welt ohne das vor Augen ligenden ohnentbehrlich seyn, sothane Verordnungen specifice, und schriftlich zu benambsen; denn ja des Churfürstens Ebden Willens-Meynung nicht seyn kan, au Uns die Edirung aller Urkunden (p) Unsers Erz-Hauses, oder des hiesigen ganzen Archivs anzuvorlangen. Wo ist man jemahlen auf einen dergleichen Antrag verfallen? Und wie würde nicht sich beschwärret werden, zum Fall man inverso ordine von Unsertwearen an Chur-Bayrn ein solches gesinnete. Ohnmdgl. könnten ja samentliche Urkunden Unsers Erz-Hauses, oder alles, was jemahlen einiger Vorfahret Unsers in Gott ruehenden Herrn Batters Kayserl. Maj. disponiret hat, für gemeinsame Instrumenta, als worauf man sich in erste-

(o) Aus diesem Anzug erscheint mehrmahlen, daß man gleich Anfangs die Communication der Dispositionen von anderen Sr. verstorbenen Kayserl. Maj. Vorfahren, welche der Succession halber was statuirt haben möchten, anbegehret, und also mit von einem zu dem andern einen Absprung genommen habe.

(p) Gleichwie wohl wissend gewesen, daß von Sr. Kayserl. Maj. Ferdinand Primi und Dero Herrn Bruders Caroli sten Regierung ainige beständige Successions-Ordnung nit errichtet worden, also hat man von Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. niemahlen den Antrag gemacht, daß alle Urkunden des Erz-Haus, oder das ganze Wienerische Archiv edirt werden solte.

ersterem Perouischen Extract bezogen, angegeben werden. Uns ist das allermindeste von einiger so, wie obige Worte supponiren, beschaffenen Verordnung nichts wissend, und wurde, wie gemeldet, allenfalls Chur-Bayrn obliegen, wo deren, eine vorhanden zu seyn, geglaubet wird, dieselbe specifice anzudeuten, ja man ist dis Orths gleichsam eine Negativam zu erweisen, und, daß keine solche Verordnung vorhanden seyn könne, dazuthuen im Stand.

Schon (q) in Unserem vorhergehenden Rescript finden sich die Wörter des Privilegii Friderici I. angezogen, vernißg welcher auf das deutlichste, als nur seyn kan, verordnet wird, nicht nur, daß keine Theilung statthaben, sondern auch, daß dem letzteren von Manns-Stammen dessen älteste Tochter, mithin nit die Descendentalten einer Erz-Herzogin, so vor 100 oder 200. Jahren gelebet, senior Filia, quam reliquerit, succediren solle. Dieses Privilegium ist fundbarer massen titulo onerosissimo, nemlich gegen Abtretung des Herzogthums Bayrn, so damahls denen vom Hauß Österreich zugeehdret, erworben, und nit vom Kayser Friderico I. allein, sondern vom gesambten in einer Diæ versammelten Reich verlihen werden; Seit solcher Zeit, das ist, seit 700. Jahren gründet sich darauf die ganze Verfassung Unsers Erz-Hauses, welches zu unterbrechen in keines jweiligen Erz-Herzogs Macht stehen konte, so wenig, als einer

aus

(q) Von der aigentlichen Beschaffenheit dieses Privilegii ist in denen Chur-Bayrischen Anmerkungen vorläuffig eine kurze Anregung beschehen, man ist aber im Werck begriffen, hierüber vollständige Anzaig der Welt zu geben, und hiemit unablainl. an Tag zu legen, daß dieses Privilegium dem Habsburgischen Hauß von Österreich nit allein niemahlen gegeben, sondern auch von selbigen zu keiner Zeit ad usum et obseruantiam gebracht, vielmehr aß in generationem contraventirt, und eben darumb unter ihnen, Erz-Herzogen, solchem alkeit widcriprochen worden.

aus ihnen, es zu thuen, sich hat einfallen lassen, vilmehr ist zum ößteren sothanes Privilegium, gleichfalls mit Beystimmung gesambter Reichs-Ständen, erneueret und erweitert worden. Alles, was in dieser Materie einschlägt, hier anzuführen, würde allzuweitläufig fallen. Was von Kayser Friderico II. beschehen, ist bekannt.

Unter (r) Kayser Friderico III. Kaysers Maximiani. Vattern, haben sammelthliche damahlige Churfürsten besondere Urkunden zur mehreren, obschon überflügigen Bekräftigung dizer so theur erworbenen Privilegien ausgestellet, und auf dem im Jahr 1530. zu Augspurg fürgewesien berühmten Reichs-Tag hat Kayser Carl V. mit wohlbedachtem Nueth, und gueten zeitigen Rath gesambter allda versammelten Churfürsten, Fürsten, Grafen, und Herren vilbesagte Privilegia noch mehrers erleutert, und erstreckt. Ja als derenthalben unter Kayser Leopoldo glorwürdigisten Andenkens eiziger Anstand gereget werden wollen, seynd im Jahr 1664. die Originalia auf den noch fürwehrenden Reichs-Tag gebracht, allda recognoscirt, und sodann vom damahligen Churfürsten zu Maynz, Johann Philipp, als des Reichs Erz-Canzlern, eine feyrliche Urkund, so er eigenhändig unterschrieben und besiglet, über deren vollständige Authenticität ertheilet worden, und hat endlich seit mehreren Säculis die Gewohnheit Unsers Erz-Hausse mitgebracht, daß sie bey jeder Oesterreichischen Belehnung

(r) Wann schon die Römische Kayser aus dem Hause Habsburg die ältere Privilegien zu aigner Sach confirmirt, haben Eye doch denen hohen Ständen des Reichs an Ihrer Gerechtsame nicht präjudiciren können, ingestalten Selbe darwider mehrmahlen protestirt, und Kayser Carl stet so dem Vorgeben nach der haubtsächliche Confirmator seyn solle, dizes gleichermassen in mehr Weeg nit ad usum gesetzet, sondern deme mitls der Abtheilung, wodurch die Oesterreichische Lande mit dem Seniori, sondern dem jüngeren Brüder, und seiner Descendenz zugekommen, selbsten entgegen gehandelt hat.

nung bestättiget, und die Bestättigungs-Urkund von einem jeweiligen Churfürsten von Maynz, jederzeit eigenhändig unterschrieben worden wie es dann erst im Jahr 1731. vom leyt verstorbenen dortigen Churfürsten, (s) ohngehindert er bekannter massen in der Union mit Chur-Bayrn gestanden, beschehen ist. Wann nun eine so, wie bis nun zue erwehnet worden, bevestigte Gerechtsame gleichwohl sollte angefallen werden, oder auch nur den mindisten Anstoß leiden können, wie wurde mehr einiges Gesetz, oder sonstiges geheiligt Band der menschlichen Gemeinschafft menschmöglicher Dingen bestehen mögen?

Doch ist dizes (r) bey weitem noch nit alles, was über den Inhalt des 2ten Perouischen Extracts gesetzet werden mag. Denn da dessen letztere Wörter andeuten, daß allein von derley Verordnungen derer Vorfahren Ihrer leyt verstorbenen Kayserl. Maj. höchst-seeligsten Andenkens die Frag seyn könne, so sich auf die Verzichten derer in das Chur-Haus Bayrn vermählten Erz-Herzoginnen beziehen; Nun aber von weyland Kayser Leopoldo, und weyland Kayser Josepho glorwürdigist Ge-dächtnuß weder ein im mindisten dahin einschlagendes Testament noch Codicill verhanden ist, hingegen die Testamente, und Codicillen Ferdinand I. & II. mehr, dann überweissl., bereits dargethaner massen, nit nur dem Churfürsten nit zu statten kommen, sondern vilmehr Unser alleiniges Erbsolgs-Recht satsam begründen, so liget

(s) Was von Weyland Sr. Churfürst. Durchl. zu Maynz höchstseeliger geschehen, ist Sr. Churfürst. Durchl. in Bayrn, als mit-unierten Churfürsten ganz unbekandt. Im Gegenthail leget sich an den Tag, daß, wan das vorgegebene würckl. also erfoluet, Ihre Churfürst. Durchl. damahls vielmehrers aus der Union getreten, als dorin gesandten wären, allenfalls hätten aber auch Dieselbe denen übrigen mit-unierten ohne Ihre Einwilligung hiedurch keinesweges präjudiciren können.

(r) Wie dizes nichts als Widerholungen seynd; so hat man nichts anders, als was oben erwehnet worden, hiesauf zu antworten, und ebenfalls zu widerholen.

Klar am Tag, auch unter denen in so dunklen Terminis generalibus angezogenen Verordnungen einige finden zu können, so dem Chur-Hauß Bayru im mindisten das Wort sprechete.

Belangend (u) schließlichen die Verzichten und Heurath's-Contracten derer in dasselbe vermählten Erz-Herzoginnen, werden von derley Instrumentis jederzeit 2 gleichlautende Exemplaria errichtet, und davon jedem contrahierenden Theil eines zugestelllet, sie müssen also nach aller vernünftigen Vermuthung im Chur-Bayrischen Archiv in Originali ohne das vorhanden seyn, mithin kan sich keiner Vorweisung oder Einsicht des 2ten Originalis diffalls bedürfen; Solte jedoch gegen alle Wahrscheinlichkeit, und gegen des Grafens von Törring in Frankreich selbst eigene Bezeugung, alle zur Begründung seines Principalen Ansprüchen dienstsame Urkunden in Chur-Bayrischen Archiv allschon vorhanden zu seyn, deren einige allda erlangten, so würden Wir zur Darthnung des Übermagtes des gueten Trauens und Glaubens, wortmit Wir ohnveränderlich zu Werck gehen werden, und wollen kein Bedenken tragen, auf derer speciale Anzeig, auch hierunter dem Chur-Hauß Bayrn verlangen zu willfahren.

Zgleichen (vv) ist kein Unstand sothane Urkunden auf gleiche Weiz, als es mit denen Testamenten und Codicillen Ferdinandi I. & II. theils bereits beobachtet wor-

(u) Auf die Edirung der Heurath's-Pacten ist so wenigen jemahls gedacht worden, als kein Zweifel obwalten kan, daß sich nit diese in dem Chur-Bayrischen Archiv in Originali befinden müssen, und sich dajelbst würelb befinden, wie dan auch von keinem einzigen Instrument die Einziehung verlangt werden, von welchen sich einige Originalien in duplo, gleich von denen Heurath's-Pacten, und Verzichten, allhier hätten befinden können.

(vv) Die Instrumenta communia, so zur Sach gehören, mögen, wann man sie authentice, und vollständig producirende würde, von allen in und auswendigen Ministris impicret werden.

worden ist, von samentlichen hier anwesenden fremden Ministris einsehen zu lassen. Es ist aber leicht begreifflicher mafsen nit thuenlich, mit so häufigen Abschriften, als hierzu erforderlich seind, so geschwind, als Unsere Dienst erheischt, gegenwärtiges Descript abgehen zu lassen, fertig zu werden, und seyn schwärlich, so lang die Welt steht, derley Edirungen, und Mittheilungen aus fremden Archiven jemahlen anverlanget worden, absonderlich da, wann auch all ohnigestandenen falls, in derley Verzichten und Heurath's-Contracten etwas Dunkles oder Zweifelhaftes enthalten wäre, wie doch nit ist, oben zu geniegen, dargethan sich befände, daß ein solches mit Unsers Hauses (x) 700. jährigen Verfaßung nimmer würde bestehen können.

Damit jedoch (y) zu allem Überfluss auch circa kaum, oder ob dergleichen etwas darin enthalten seyn möchte, der mindiste Scrupel nit übrig verbleibe, so können Wir fürklich hier anzumerken nicht umbhin, daß die Verzichten deren in das Herzogliche, und Chur-Hauß Bayrn vermählten Erz-Herzoginnen absolute von keiner anderen Natur, und von keiner mehreren Würkung, als die Verzichten aller übrigen in andere Häuser ausgeheuratheter Erz-Herzoginnen seyen, wie dann auch ein solcher

U 3

(x) Das Haus von Habsburg ist Reichskändigermassen durch die anno 1283. auf dem Reichs-Tag zu Augsbourg, mit öffentlicher Protestation der Herzogin Bayrn, vorgangenen Belehnung in die Österreichische Lande eingetreten, wo selbes vorhin einen Besitz weder von Bayrn, noch dem dahin gehörig gewesnen Marchionatu Austriae nit gehabt hat, dappenhervor sich die Be t Ihres Eintritts in solche Land von Selbst, bezeichens aber auch ergibt, daß selbes sich weder eines 700. jährigen Besitz, noch Observanz berühmten könne.

(y) Wie noch im frischen Angedenken seyn muss, welchergestalten die Heurath's-Pacten und Verzichten der Kaiserl. Josephinischen Frauen Erz-Herzoginnen eingerichtet worden, so sichtet man nit, mit was Grund man sagen könnte, daß alle derley Verzichten auf gleichen Zweck gestellt seyen, wo man Ersiere gar wohl auf das Weibliche, wie auf

solcher allein zum Behuſ derer, in das Chur-Hauſ Bayrn vermählten Erz-Herzoginnen gereichen sollen, der Unterschied nit wohl begreifflich wäre, zumahlen in denen Testamenten und Codicillen Ferdinandi I. & II. nit nur nichts einkommet, was dahin ausgedeutet werden könnte, sondern im Gegenthil sammellicher Verzichten, und darin verschiedener Tochter auf ganz gleiche Weiß darin gedacht wird; Das Codicill Ferdinandi I. ist später als der Heurath's-Contract dessen Tochter mit Herzogen Albrecht von Bayrn, errichtet worden, und kan ohnmöglich dienen, sothanner Tochter Vericht einen günstigeren Verstand, als anderen ganz gleichlautenden Verzichten seiner übrigen Tochter bezulegen, und dieses zwar unter anderen auch aus nachfolgender dolpletten, und überzeugenden Ursach, theils weilen diese mit Herzog Albert vermählte Erz-Herzogin bey Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammens (z) sich nit im Leben befindet, noch auch, nach dem Lauff der Natur, im Leben be-

das Männliche renuncieren zu machen gewuſt hat, dahin gegen die ältere Verzichten, deren mehrere beym Hauſ Bayrn ligen, und sonderbahr die von der in solches Hauſ vermählten Erz-Herzogin Anna bloß auf die Männlich Erben gerichtet waren; Und wan schon dijer letzteren Erz-Herzogin Frauen Schwestern, oder anderer Erz-Herzoginnen Verzichten auf gleiche Weiß eingerichtet seyn solten, so wirdet sich doch keine ad Successione in Abgang des Männlichen Oesterreichischen Stammens, der Ordnung nach, solchergestalten berueffen finden, gleich die erstbenante in das Hauſ Bayrn vermählte älteste Frau Tochter Ferdinandi Primi, welcher noch anze in Sr. leztwilligen Verordnung ernstlichen anbefohlen hat, was in denen Heurath-Pacten enthalten, stracks und genau zu beobachten, und zu erfüllen.

(z) Wie man von Seiten des Wienerischen Hoff selbst gestehet, daß die substituirte Erz-Herzogin Anna bey Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammens sich, nach dem Lauff der Natur nit im Leben habe befinden können; So ergibt sich hieraus nothwendig, daß, gleich gegen den Lauff der Natur geweien wäre, die Substitution auf den ersten Grad einzuschränken, also der Testator hiemit

befinden kan, die in sothanner Codicill verordnete Substitution aber auf den ersten Grad ausdrücklich eingeschränket worden, und theils, (aa) weil Sye nit einmahl die älteste Tochter Ferdinandi I. ware, wo er doch der ältesten vor denen jüngeren in pari casu den Vorzug ausdrücklich zuschreibt: Wie ist also möglich, aus dem Testament oder Codicill Ferdinandi I. etwas zu erzwingen, so mit Ausschließung seiner ältesten, und sammellichen jüngeren Tochtern, allein der zweiten zu gauen käme? Gleiche Bewandnuß hat es mit dem Testament und Codicill Ferdinandi II., deren letzteres übermäfig erst nach der Vermählung seiner Tochter mit Churfürsten Maximilian von Bayrn errichtet worden, und von seinem, was die in das Chur-Hauſ Bayrn vermählte Erz-Herzogin, vermög ihrer Verzichten, erben können, weder explicite, noch implicite ein Wort meldet, weniger diesen Erz-Herzoginnen vor anderen ein Vorrecht zuschreibt.

In allen Verzichten, (bb) so vil deren seynd, wird  
U 4 allein

forderist auf Deroſelben Erben, als von Ihr unabſonderlich getragen, darumben auch höchſt ermelter Erz-Herzogin Anna, und nammentl. Ihren Erben, Erb-Gerechtigkeit in denen Heurath's-Pactis deutlichen reſervieret habe.

(aa) Nachdem die älteste Frau Tochter Elisabetha gestorben, mitin die zweygeborene Anno 1547. bey errichtetem Codicill die älteste Frau Tochter geweien; So hat durch Beruefung der ältesten Tochter ja keine andre, als jene, welche damals die älteste im Leben ware, und nit die ohne hinterlaſſene Erben verſtorbene Elisabetha, vermaynt werden können.

(bb) Die Verzicht der Erz-Herzogin Anna ist von darumben von mehrerer Würckung, weilen ſelbige der Ordnung nach post mortem Elisabetha die älteste, und unter dieſem Namen die primis vocata iſt, auch ihre heurath's-Pacten, und Verzicht durch andere himach gefolgte Verzichten nit mehr abgeändert werden mögen, darumben dem Hauſ von Bayrn nichts daran liget, wie ſolche eingerichtet ſeyn mögen.

allein zum Behuf des Manns-Stamms renunciret, und bey dessen Erlöschung die ansonst habende Gerechtsame sich vorbehalten, welche ansonst habende Gerechtsame, nit aber eine mehrere, denen in das Chur-Haus Bayrn vermähleten Erz-Herzoginnen, da sie auf gleiche Weis, als andere, und Wir selbst ein mehrers aber nit, vorbehalten haben, allein des Erbfolg-Rechtes mit Ausschließung aller übriger; auch den lezt verstorbenen weit näher, und am allernächsten angehenden Erz-Herzoginnen, und mit gänzlicher Umstürzung der, in der Natur, in allen Rechten in der selbst redenden Billigkeit, und Unsers Erz-Hauses uralten Herkommen, und 700. jährigen Verfassung gegründeten Erbfolgs-Ordnung sich zu bedienen verschtiget seyn solten. Dergl. etwas wird gewiß aus dem Testament und Codicill Ferdinandi II. zu erzwingen niemand vermögen; und dergleichen etwas einiger Verzicht, oder darin aufgebrachten Vorbehalt zugeschreiben, ist Unsers Wissens bis anhero niemanden eingefallen; dann warum sollte einerley Vorbehalt allein bey denen in das Chur-Haus Bayrn vermähleten Erz-Herzoginnen von einer so unnatürlichen Kraft, und bey allen übrigen von gar keiner Wirkung seyn.

Wir erachten überflüßig, (cc) hier Orths dessen Gedachten, was nach Aufweis des Cardinals Fleury Schreibens vom 12. Decembr. 1737. von dem Grafen von Törring, wegen des so genannten Zurückfalls-

Rechts

(cc) Die von dem Fürsten von Liechtenstein dem Französischen Ministerio überreicht, und von diesem dem Grafen von Törring communierte so genante Objective seyn in instanti, und unter anderen dahin beantwortet worden, daß es bey denen Chur-Bayrischen Rechten nit allein um das Droit de retour zu thuen wäre, sondern solche vielmehr von der Vocation und Reservation der ältesten Frau Tochter, so in das Chur-Haus Bayrn verheirathet worden, sich hernehmen, ob aber, und in wie weit das Französische Ministerium von sothauer Erleutterung, und Antwort dem Gebrauch gemacht ist. Er. Churfürstl. Durchl. nit wissend.

Rechts ehevesen erwähnet worden. Man hat es bis Orths sogleich damahls, und zwar dergestalt abgelehnet, daß bis diese Stunde dem hiesigen Hof nichts zugekommen, wodurch die dem Französischen, und durch diesen gedachten Grafen von Törring mitgetheilte Gründe im geringsten entkräftet worden wären.

Ja des Churfürstens Lbden wollen obangemerkt massen vermög Dero Antwort vom 22. vorigen Monaths zu jenem sich nit bekennen, was damahls der Cardinal Fleury anhero überschrieben hat; Wie nun einerseits überzeugend bereits dargethan worden, daß denen alleinigen in das Chur-Haus Bayrn aufgeheuratheten Erz-Herzoginnen, (dd) wegen des in ihren Verzichten einkommenden, oder allenfalls verstandenen Vorbehalts kein Vorzug vor andern Erz-Herzoginnen gebühren könne, also fallen andernseiths die ungeheure Folgen, so aus einem denen sammelthlichen seith dem Anbegin Unsers Erz-Hauses aufgeheuratheten, folgl. verzichenen Erz-Herzoginnen zugeschrieben werden wollen den Zurückfall-Recht entspringen müssten, jedem vernünftigen Menschen von selbst in die Augen. In wie vil kleine Stücklein und Theil müssten nicht, nach einem solchen Antrag, Unsere sammelthliche Erb-Königrich und Länder gerissen werden.

Des Churfürstens von Bayrn Lbden (ee) seynd vil zuerleucht, umb auf dergleichen etwas zu verfallen, Wir wollen Uns also nit aufhalten einen dergleichen Antrag, so, wie er an sich beschaffen ist, darzustellen. Was

U 5 von

(dd) Wann je von dem Rückfall-Recht noch zu reden so so solt man doch fragen, was dan endl. denen Erz-Herzoginnen, so allein in favorem masculorum renunciat, bei nun abgangen Manns-Stammen zusehen? oder von was vor einer Wirkung dergleichen feyerliche Reservationes seyn möchten? wo endl. die Königreich individuallia seynd, und mithin der ersten Renunciat, so noch darzue austrücklichen berueffen, das Vorrecht nit widerprochen werden kan.

(ee) Aus dem Testament Kaysers Ferdinandi Primi

von Zurückfalls-Recht unter privat Adelichen Familien einige Rechtsgelehrte melden, ist hiehero schlechter Dingen mit applicabl, wie es von denen, so der Deutschen Reichs-Versaffung kündig seynd, eben von wegen obiger ihnen vor ohnmöglich, und vor ungereimbt angesehenen Folgen, leichthelig gelehret, und bekräftiget wird. Aber auch in dieses hinein zu gehen, wie klar es auch an sich ist, wäre allerdings ein Überfluss. Gneug ist, daß Unsers Erz-Hauses auf dem von 700. Jahren so theur erworbenen Privilegio Friderici I. sich gegründete Versaffung ohnmöglich mit dem ehemeligen vorgeschützten Zurückfalls-Recht sich vereinbaren lasse. Gneug ist, (K) daß die eigene von Chur-Bayrn reclamirte Tituli, nemlich die Testamente und Codicillen Ferdinandi I. & II. das gerade Widerspil dessen verordnen, was sothanes Zurückfalls-Recht, wenn es statt haben kunte, nach sich ziehen müßte, nemlich eine Zerreiß-

und

ist aar wohl abzunehmen, daß seine Intention auf Zertheil- und Zerreissung der Länder, mit abzielt, indem sie selber anfängl. nur eine von seinen Frauen Töchtern, nachgehends aber in seinem Codicill seine älteste Tochter benächtlichen bezeugen, welche damals mit Herzogen Albrecht allsichn verheurathet, und ihr Successions-Recht als rechter Erbin, und mit bloßer Mit-Erbin, (welche Expression man sich in der ersten Heuraths Abred zwischen erst bemelten Herzogen Albrecht, und Ferdinandi Primi dritten Frauen Tochter Maria gebraucht) vorbehalten worden. Welche Heuraths Abred, so in der alleinigen Absicht die vorzehbate Verbindung zwischen denen beiden Häusern sicher zu stellen, gemacht worden, keine Folge gehabt nachdem seine älteste Tochter Elisabeth verstorben, und die Erz-Herzogin Anna die älteste, mithin diejenige worden ist, welche Ferdinandus Primus in Abgang seiner Männlichen Leibes-Erben zu der Succession, und wegen besten seiner Königreich und Landen in das Haus Bayrn vorzüglich verchliget zu werden, ausgesieben, und bestimmt hatte, wie dan auch Selbe, nach so erfolgten Ihrer Frauen Schwester Elisabeth Todt, das Jahr darauf an obbemelten Herzogen Albrecht wirklichen verheurathet worden.

(K) Chur-Bayrn hat zu keiner Zeit seine Rechten auf das von denen in das Haus Bayrn verheyrathen Oesterrei-

und Theilung in i. h. i. t. u. m, wo doch die Ohnzertrennlichkeit der Haupt-Grund, insonderheit des Testaments und Codicills Ferdinandi II. ist.

Schwerlich dürfste jemahl einige Vorfallenheit sich ergeben haben, wo alles so gar unzweifelhaft, klar, und überzeugend, wie in gegenwärtiger wäre. Des Churfürstens Ebden vergeben also Dero Ruehm und Glorie nichts, wann Sie gleich nach vollständig entdeckten Irrethum von ihnen, nunmehr einigen Schein mit mehr haben könndenden Forderungen gänzlichen abstellen, dann kein Vergleich andernst, als in einer zweifelhaftesten Sach, seiner Natur nach, statt haben kan, mas sen es um das gute Trauen und Glauben, oder umb das geheilige Band der menschlichen Gemeinschafft gehau, und von der aller gefährlichsten Folge vor die allgemeine Ruehe je und alzeit seyn würde, wann, umb von fremden Ländern etwas sich zueignen gneug seyn sollte, nur einmahl eine Forderung auf die Bahn gebracht zu haben, wann auch gleich nach der Hand deren Ungrund sich noch so klar ausserte, dahn kan also

des

chischen Frauen Erz-Herzogin vorbehaltene Rückfahl-Recht, sondern nebst andern Rechten Behuffen, auf die in dem Testam. und Codicill Ferdinandi Primi der eingeschürten Ordnung nach, in transu fidei commissi ad Bohemias, enthaltene Substitution dessen ältesten Frauen Tochter, und die mit einftimmende Heuraths-Pacten, und Verzichter gegrünget. Wobei dan mit zu übergehen ist, daß bey grossen Häusern sowohl, als bey particular Familien das Rückfahl-Recht gleichwohl was würcken mues, anionsten solches in allen Oesterreichischen Successions- und Heuraths-Pacten so sorgfältig als geschenk nit wäre vorbehalten, noch auch von Kaiser Ferdinandio Secundo, wie es in der an die Niederländische Stände An. 1724. hinausgegebenen Pragmatie sub formalibus: „Das die Töchter der Erbschaft sich begeben, und sich mit Ihrem Heuraths-Guet begüldigen lassen sollen, doch alzeit, und überall vorbehaltlich Ihres Rückfahl-Rechts.“ vorkommet, in ihrer Erbfolgs-Ordnung deutlichen angeführt worden.

des Churfürstens von Bayrn Ebden Meynung nit gehen. Wir halten Uns eines besseren von Dero Gemüeths Billigkeit allerdings gesichert.

Nachdem aber gegen Fremde und Einheimische sowohl das Testament Ferdinandi II. als die Verzichten derer in das Chur-Hauß Bayrn vermählter Erz-Herzoginnen, wie Wir verläßig wissen, angezogen worden sind, so hast du dem Hoff, wo Du bist, gegenwärtiges Rescript in Extenso mitzutheilen. Und wird ein gleiches in Ansehung derer hier befindlichen frembden Ministrorum geschehen. Womit Wir Dir ic.

### Beylagen.

No. I. Extract des weiteren Begehren des Chur-Bavrischen Gesandten, Grafen von Perousa.

Son Altesse Electorale demande aussi, qu'il plaist produire le Testament de l'Empereur Ferdinand II. de même que les autres dispositions des ancêtres de seu S. M. Imp. de glorieuse Memoire, qui feront voir ce que les Archiduchesses mariées dans la Maison de Baviere doivent et peuvent heriter en vertu du droit de Succession, qu'elles se sont reservé dans leur Renonciation au defaut de tous les Mâles de la Maison d'Autriche.

No. II. et III. ist ein Extract aus dem Testament wie auch aus dem Codicill Ferdinandi II. welche wir dem Leser hier mit Willen schuldig bleiben, weil wir künftig Gelegenheit haben werden, diese beydte Urkunden vollständig in gegenwärtiger Sammlung einzurücken.

Nachdem man aber gar bald in Wien vornehmen müssen, daß sich der vielbesagte Chur-Bavrische Gesandte beschwehre, als habe man ihm die Mittheilung und Einsicht des Testaments und Codicills Ferdinandi II. versaget, so wolle man auch diesen Vorwurf noch ablehnen, und entschloß sich annoch, den Grafen Perousa ungesäumt ersuchen zu lassen, sich noch den 20 Nov. bey dem ers-

sien

sten Hof-Canzler, Graf von Sinsendorff, zu Einschung nur besagter Urkunden, einzufinden. Als aber dieser sich zwar das erstemahl mit seiner Abreise entschuldigen ließ, so er mangelte er doch nicht auf wiederholtes Ersuchen sich einzustellen, da ihm dann mit besagten Urkunden ein gleicher Gebrauch verstatte wurde, als mit dem Testament und Codicill Ferdinandi I. Nachdem nun auch dieses hierauf erfolgte, so säumte der Wienerische Hof nicht, alsbald ein abermahliges Circular-Rescript de dato Wien den 23 Nov. 1740. an alle seine Ministres an fremden Höfen, ergehen zu lassen, von allen denen bey der Vorlegung, Einsicht, Abschrift und Collacionierung des Testaments und Codicills sowohl Ferdinandi I. als auch Ferdinandi II., vor gesellenen Umständen, welches aber überflüßig seyn würde althier mitzutheilen, zumahl da wir dem Leser die von dem Königl. Ungarischen Rath und gehimmen Staats-Expeditions-Registratore, von Scheller, hierüber verfaßte, und besagten Rescript begefügte Nota, noch bey anderer Gelegenheit zu übergeben haben werden. Da indessen die Abreise des Grafen von Perousa besagten 20 Nov. würckl. erfolgte, so ist noch merkwürdig, daß derselbe zu Bewahrung der Gerechtsame des Churfürsten zu Bayrn eine schriffl. Protestation d. d. 3. Nov. hinterlassen, so aber erstlich den 21. als den Tag nach dessen Abreise, dem Obrist-Hof-Canzler, Grafen von Sinsendorff, ingl. dem Ungarischen und Böhmischem Cancellern, und den Oesterreichischen Land-Marschalln, in Dero Bebauung ist überschickt worden. Nachstehende Copey enthält den vollständigen Inhalt dieser Chur-Bavrischen Verwahrung; womit wir gegenwärtiges Stück beschließen müssen. Es ist aus denen Reichs-Verhandlungen jedermanniglich bekannt, wie sorgfältig Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayrn schen

schon damahls, als von der nunmehr in Gott ruhenden Kaiserl. und Königl. Maj. höchst glorreichsten Angedenkens, im Jahr 1731. die Garantie und Gewehrung der Österreichischen Sanctionis pragmatica mit ihrem Durchl. Erz. Haus von höchst Derselben errichteter Erbfolgs-Ordnung von dem H. Röm. Reich allernächst angesucht und verlanget worden, Sich hierwider diffalls mit einigen hohen Ständen verwahret haben. Dessen neben deme, so das Röm. Reich, ihrem Wohlstand und beständige Wohlfarth, oder Abwendung der Gefahren in der Folge betreffen könnten, die hauptsächlich Ursach vornehmlichen auch diejenige Rechte seynd, die Ihr Churfürstl. Durchleucht von ältern Zeiten sowohl, als jüngerem, durch sonderheitliche Dispositiones, theils auf alle Österreichische Erb-Lande und grossen Theil Ihres Bayrischen Herzoglichen alten Patrimonials, in Abgang des Erz. Herzoglich. Österreichischen Manns-Stamms, zustehen; Ingestalten fernerhin Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayrn in all anderen mehrerer Gelegenheiten, vor und nach der Zeit der aus Röm. Reich gebrachten Kaiserlichen Sanctionis pragmatica auf Ihren und Ihres Hauses Verwahrungen jederzeit, um sich einigen Nachtheil, mit Agnoisirung derselben, nit zuzuziehen, wohlbedacht, festiglich und unveränderlich beharrt haben; Wobei nebens jedermannlich bekanntlich und zu lesen vorlieget, wie gar einige Stärke die dem damalig Anno 1731. unterm 18. Octobr. ans Reich gebrachten Commisions-Decret beygefugte so benannte eydliche Verpflichts- und respective Acceptations-Urkunden, oder vielmehr Verzichten, welche Ihre Durchleucht, Churfürstin in Bayrn, bey ihrer Berehelschung von Sich gesetzet, und Ihre Churfürstl. Durchleucht Dero Gemahl, bestätiget haben, der Kaiserlichen Pragmatica mit zulegen, noch darum hauptsächlichen zulegen können, weilen hierinnen hochersagt Ihre Durchl. Churfürstin, Kaiserl. und Königl. Prinzessin und Erz. Herzogin, Sich alslein der aus Ihr ausgehenden, mit keinem Wort aber jener ganz sonderbaren Rechten verzichen und verzeihen können, welche dem Durchleuchtigsten Haus von Bayrn schon ehevor, ersagter massen, angefallen und angewachsen seynd, von solchen auch bei vorgangener Berehelschung mit keinem Wort gedacht worden, und inihin Ihre Churfürstl. Durchleucht, da Ihrem Haus, als vor angeführt, bereits auf andere Weise vorgesehen ware, die abgegebene Verzicht ganz unbedenklich, wo Ihres eignen Hauses Rechte in selbigem niemalen einfließen, ja daran nit einmal gedacht, minder der hierzu höchst erforderliche Consens des ganzen Hauses jemalen anbegehrret worden, und um so weniger hat anbez-

anbegehrret werden können, weilen es bey so vorgangener Heurath um eine Renunciation der dem Haus Bayrn selbst zuständigen Rechten nicht zu thun gewest, angeführter massen bestätigen können.

Nachdem nunmehr aber, nach allen zuverlässigen Nachrichten, Ihrer in Gott ruhenden Kaiserl. Maj. Durchleuchtigste älteste Fray Tochter, Maria Theresia, gebohrne Erz. Herzogin von Österreich, Gross. Herzogin zu Toscana, Ihrer Durchleucht, Herzogen von Lothringen, Gemahlin, unterm Titel einer Frauen Erb-Tochter, die Regierung über alle Österreichische Erb-Königreiche und Landen würcklich anzttreten, und gesammte, sowohl in der Hauptstadt Wien, als auch andernwärts sich befindende geheimen Räthe und hof-Chargen nicht allein, sondern auch alle anderweitige Stellen, Aemter und Bedienungen, so wie sie unter ehemalig Kaiserl. Regierung befezet waren, allerdings bestätiget, und sich den End ablegen lassen, die Huldigung auch von denen Landesstaaten und Ständen zu erhoben im Werk begriessen; Woraus allerdings klar am Tag sieget, das Sr. Durchleucht in Folge der Pragmatica Successions-Ordnung sich alle die Königreiche und Länder zuzueignen vermeynen, eine solch denen Chur-Bayrischen Rechten höchst nachtheilige Unterzicht hingegen Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayrn mit gleichgültigen Gemüth, so viele Hochachtung und Zutragenheit Sie gegen hoch erdutete Frau Herzogin begen, und jedergestirg tragen werden, nicht anzusehen vermbn, sondern sich gedrungenen, diesen Nachtheil auf alle Weise von sich und Dero Chur-Haus so billiger abzuleinen, als die in Gott ruhende Kaiserl. und Königl. Maj. in Ihrem an das Reich erlassenen obangeführten Commisions-Decret von selbst feierlich zu bezeigen geruhen wollen, daß die über die Kaiserl. Pragmatica angesuchte Garantie zu Niemanden Nachtheil gereichete, und zu keines Menschen Beleidigung angezehen wäre, wodurch eben auch einige Stände zu solcher Garantie veranlasset worden seyn möchten. Solchemnach sehen Ihre Churfürstl. Durchleucht in Bayrn sich genöthiger über all dieses vorläufig, widerrechtlich, und Dero höchst nachtheiliges Unternehmen feierlich zu protestiren, reserviren und behalten sich Ihre und Ihres Chur-Hauses habende Rechte beständiglich, ungeschmäht, und in bester Form bezvv, welche dem Publicum Sie nächstens mehr ausführlicher kund zu thun, im Werk begriessen seynd. Gegeben in München, den 3. November Anno 1740.

Ex Commiss. Seren. Dom. Ducis Electoris speciali.

Johann Christoph Dax.

## Inhalt.

- 1) Königl. Preußisches Patent wegen des höchstgefährlichen Schießens um die Stroh-Dächer. p. 236
- 2) Rede Ihr Excellenz des Herrn Grafen Münchow bey Introduction der Slogauischen Kriegs- und Domainen-Cammer p. 238 sq.
- 3) Historisch-Nachrichten von Nieder-Schlesien p. 243 sq. und besonders v. dem daselbst gehaltenen Dank-Fest wegen des erhaltenen Sieges bey Chottusiz. ib.
- 4) Königl. Preuß. Notifications-Patent an die sämmtl. Unterthanen der Grafschaft Glatz, worinne die-selben in allen Rechts- Angelegenheiten, an die Königl. Nieder-Schles. Ober-Amts-Regierung und Ober-Consistorium zu Breslau, verwiesen werden p. 248 sq.
- 5) Historische-Nachrichten von Ober-Schlesien p. 251
- 6) Von denen Lagern und Bewegungen derer Armeen in Bayern p. 253
- 7) Liste derer bey Chottusiz Königl. Preußischer Seits gebliebenen u. verwundeten Offic. p. 256 u. 257 sq.
- 8) Von dem daselbst erlittenen Verlust Königl. Ungar. Seits 259
- 9) Von denen sämmtlichen Armeen in Böhmen ib. sq.
- 10) Königl. Ungar. Aufgeboths-Patent an die sämmtlichen Gespann-Schafftien in Ungarn p. 261 sq.
- 11) Rest derer in vorigem Stück angesangenen Chur-Bayrischen Anmerkungen p. 265 sq.
- 12) Königl. Ungar. Circular-Rescript, d. d. 21. Nov. 1740 nebst Chur-Bayris. kurzen Anmerkungen 285 sq.
- 13) Chur-Bayerische Verwahrung, welche der Graf von Perousa bey seiner Abreise aus Wien am 20. Nov. 1740. gegen die Besitznahme der Erb-Folge der Königin von Ungarn zurück gelassen p. 309 sq.

## Not a.

Da das Andenken des Sieges bey Chottusiz durch eine Medaille verewigt worden, welche auf der einen Seite ein Monument mit lauter Kriegs-Armaturen umgeben vorstellt, worauf ein mit Lorbeern gekröntes Brust-Bild zu sehen, auf dem Revers, aber das Camp de l'ataille befindlich. So hoffen wir dem Leser in unsern nächstfolgenden Stück, einen Abdruck nebst mehrerer Beschreibung derer Inschriften bald möglichst mitzuteilen.

# Gesammelte Nachrichten Und Documente Den gegenwärtigen Zustand Des Herzogthums Schlesiens, Königreich Böhmens, und Erz-Herzogthum Oesterreichs betreffend.



XXIX. und XXXstes Stück.

Anno 1742.